

# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Landgericht Detmold

**1. Kammer**

Postfach 2162

32711 Detmold

**Per beA**

Michael Günther \*

Hans-Gerd Heidel \* (bis 30.06.2020)

Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>1</sup>

Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>1</sup>

Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*

Dr. Michéle John \*

Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*

Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*

Dr. Davina Bruhn \*

André Horenburg

John Peters

<sup>1</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht

\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150

20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

www.rae-guenther.de

**15.05.2022**

00548/21 /R /R/R

Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki

Durchwahl: 040-278494-11

Email: drzewiecki@rae-guenther.de

**01 O 199/21**

In Sachen

**Ulf Allhoff-Cramer**

/RAe Günther Partnerschaft/

./.

**Volkswagen AG**

/Rechtsanwälte PSWP

dankt der Kläger zunächst für die gründliche Auseinandersetzung mit seiner Klage durch die Beklagte und sieht der ersten mündlichen Erörterung am Freitag den 20.05.2022 gern entgegen. In Anbetracht des Umfangs der Sache sowohl im Tatsächlichen als auch im Rechtlichen soll in Vorbereitung darauf im Folgenden nur auf einige der wichtigsten, unzutreffenden Erwägungen der Klageerwiderung eingegangen werden.

Ein ausführlicher Vortrag mit weiterem substantiierten Gegenvortrag bzw. Beweisangebot erfolgt selbstverständlich nach Hinweis und Fristsetzung durch das Gericht.

Der Vortrag der Beklagten räumt den Klageanspruch weder in tatsächlicher (I.) noch in rechtlicher Hinsicht (II.) aus.

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

Der Kläger kann in Anbetracht der nachweisbaren, linear auf den Verursachungsbeitrag der Beklagten rückführbaren bereits bestehenden Beeinträchtigungen (insbesondere an seinem Eigentum) geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Störungsquelle bzw. Unterlassung der Beeinträchtigung verlangen.

Durch den Nachweis der adäquat-kausalen Verursachungskette bis hin zur Eigentumsbeeinträchtigung sowie dem konkreten Risiko von Gesundheits- und Freiheitsgefährdungen steht außer Frage, dass die der Beklagten zurechenbaren Emissionen eine erhebliche und rechtlich relevante Gefahrenquelle darstellen. Die geeigneten Maßnahmen der Abhilfe leiten sich aus dem NZE-AEC-Szenario ab. Die notwendigen Maßnahmen spiegeln sich in den Anträgen wieder. Die antragsgemäße Verurteilung der Beklagten würde zu einer Einsparung – gegenüber dem angekündigten Verhalten der Beklagten – von über 2 Gt CO<sub>2</sub> führen würde, was rund einem Drittel des jetzt noch verbleibenden CO<sub>2</sub>-Budgets von Deutschland entspricht.

Entgegen dem Versuch der Beklagten, die Klage als insgesamt rechtsfortbildend oder gar als „Eigenkreation“ zu werten, und die Folgen des anthropogenen Klimawandels als „Naturkräfte“ zu qualifizieren, ist die Klage insbesondere im Hinblick auf die geltend gemachten Eigentumsbeeinträchtigungen vollkommen ohne zusätzliche verfassungsrechtliche Erwägungen oder Rechtsfortbildung zulässig und begründet. Die Geltendmachung eines Schutzanspruchs ist in diesem Strang der rechtlichen Begründung nahezu identisch mit dem laufenden Verfahren des OLG Hamm (Luciano Lluiya v. RWE AG) und bezüglich der Kausalitätsfragen deckungsgleich.

Der Schriftsatz folgt der folgenden Gliederung:

I. Zum Tatsächlichen.....	3
1. Verzerrung der Attributionswissenschaft .....	4
a) Gegenstand und Möglichkeiten der Attributionswissenschaft .....	4
b) Fehlerhafte Vermischung des wissenschaftlichen Standes einzelner Phänomene .....	8
c) Zuordnung konkreter Wetterereignisse .....	9
d) Attributionswissenschaft als gerichtliche Hilfswissenschaft.....	10
2. Attribuierbare Klägerbeeinträchtigungen .....	11
a) Tatsächliche Vermutung nach Feststellungen des BVerfG .....	12
b) Möglichkeiten des Klägers zur Attribuierung .....	13
c) Möglichkeiten des Klägers anhand vorhandener Untersuchungen.....	14
3. Zum Szenario .....	18

a) Vermeintliche Vielfalt von Standards .....	19
b) „Anmaßung der Wahl“ zwischen Standard- und Unterszenario .....	21
c) Mitwirkung bei der Szenarienerstellung.....	22
d) Verbindlichkeit über die Zeit.....	23
e) Übererfüllungsargument fehlerhaft .....	23
II. Zum Rechtlichen .....	24
1. Schlüssigkeit .....	25
a) Rechtsschutzziel stimmt mit § 1004 Abs. 1 BGB überein .....	25
b) Eigentumsbeeinträchtigungen.....	26
c) Störereigenschaft.....	28
d) Erstbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr .....	29
e) Keine Duldungspflicht, § 1004 Abs. 2 BGB .....	30
2. Bestimmtheit der Anträge.....	32
a) Aggregation.....	32
b) THG-Erfassung und Bericht.....	33
c) „Marken“ .....	34
3. Rechtsschutzbedürfnis .....	35
4. Kausalität .....	36
5. EU-Fahrzeugflotten- und -Typengenehmigungsverordnung.....	39
6. Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit und Verkehrssicherungspflicht (VSP) .....	41
7. Sach- und Substanzbeschädigung .....	43
8. Zurechnung von Scope 3 Emissionen .....	44

## **I. Zum Tatsächlichen**

Die Beklagte versucht hier vor allem, die Vorgänge und Kausalkette im Kontext der durch den Mensch verursachten Erhöhung des Treibhauseffekts als nicht handhabbar, überkomplex und insgesamt nicht auf das zivilrechtliche Verhältnis anwendbar darzustellen. Es handele sich, so die Beklagte mehrfach ausdrücklich, um „Naturkräfte“.

Das weist der Kläger energisch zurück: Was die Beklagte tut oder unterlässt hat direkte, lineare Folgen auf ihn und seine Rechtspositionen. Jede Tonne Treib-

hausgase, die nicht emittiert werden, schützen. Jede Tonne, die emittiert wird, anteilig eben auch im Zurechnungsbereich der Beklagten beeinträchtigen seine Rechtspositionen.

Der Kläger erhebt die vorliegende Klage nicht aus politischen Gründen, sondern weil (auch) die Beklagte in sehr erheblichem Maße Treibhausgasemissionen (vor allem CO<sub>2</sub>) einsparen *muss*, damit diese Rechtsgüter im Sinne des § 1004 BGB angemessen geschützt werden.

### **1. Verzerrung der Attributionswissenschaft**

Die Beklagte rügt, dass der Kläger „die Möglichkeiten der Attributionsforschung überzeichnet“ (S. 39 d. Klageerwiderung).

Dabei ist sie es, die ein eklatant falsches Zerrbild des speziellen Strangs der Klimawissenschaft zeichnet, die man als Attributionswissenschaft bezeichnet (nicht: unfertige Forschung, was der Ausdruck ggf. suggeriert).

Praktisch alle Behauptungen ab S. 34 der Klageerwiderung sind falsch. Sie haben mit der Disziplin der Attributionswissenschaft nichts zu tun. Teilweise wird das Gegenteil von internationalen Konsenspositionen behauptet, die ausdrücklich im neuesten IPCC-Bericht aufgenommen sind. Zu anderen Teilen enthalten sie seit langem widerlegte Aussagen (bspw. S 39). Die Attribution wird fundamental falsch beschrieben. Die Behauptungen auf S. 37 sind mindestens Behauptungen ins Blaue hinein. Die Grenzen zulässigen Bestreitens werden hier überschritten.

#### **Beweis: Sachverständigengutachten**

##### **a) Gegenstand und Möglichkeiten der Attributionswissenschaft**

Die Beklagte behauptet (S. 34): „Attributionsstudien treffen lediglich Aussagen über gewisse Wahrscheinlichkeitsintervalle, innerhalb derer ein Wetter- oder Klimaereignis im statistischen Mittel – nicht im konkreten Einzelfall – durch den menschengemachten Klimawandel beeinflusst wird.“

Das ist falsch. Die Attributionswissenschaft analysiert den Beitrag des menschengemachten Klimawandels an einem Phänomen in den Kategorien Intensität und Wahrscheinlichkeit des Auftretens.

#### **Beweis: Sachverständigengutachten**

Bei Bedarf mag sich das Gericht einen Überblick auf <https://www.worldweatherattribution.org/> verschaffen (eine internationalen Kollaboration führender Universitäten). Beispielsweise weist die neuste dort veröffentlichte Studie darauf hin,

dass die Nordamerikanische Extremhitze in Juni 2021 ohne den Klimawandel praktisch unmöglich gewesen wäre („*virtually impossible*“).<sup>1</sup>

Insoweit gilt allgemein: je weiter die Erwärmung voranschreitet, umso größer wird der menschengemachte Anteil. Bei den vom Kläger maßgeblich geltend gemachten Klimawandelfolgen – exemplarisch: die Bodenfeuchte – und damit verknüpften Beeinträchtigungen steht nicht in Frage, *ob* der anthropogene Klimawandel daran einen Anteil hat, sondern allein *wie groß* die Auswirkungen sein werden (denn das hängt von Emissionsszenarien ab) und welchen Anteil die Beklagte daran hat.

### **Beweis: Sachverständigengutachten**

Da die Beklagte am Klimawandel einen signifikanten Anteil hat, trägt sie eine Mitverantwortung.

Falsch ist ferner (S. 36): „Für eine robuste statistische Basis, die für die Bewertung einer Veränderung als „signifikant“ erforderlich ist, werden sehr lange Datenreihen benötigt, die die Zeiträume systematischer Temperaturaufzeichnungen in der Regel überschreiten.“

Im 6. IPCC-Bericht, WG1, Ziff. A.3 (vgl. auch Abb. 3) wird klar aufgezeigt:

„Der vom Menschen verursachte Klimawandel hat bereits Auswirkungen auf viele Wetter- und Klimaextreme in allen Regionen der Erde. Evidenz für beobachtete Veränderungen bei Extremen wie Hitzewellen, Starkniederschlägen, Dürren und tropischen Wirbelstürmen, und die Attribution menschlichen Einfluss hierauf, hat sich **seit AR5 verstärkt**.“

Dieser Zeitraum umfasst sieben Jahre und nicht Datenreihen, die systematische Aufzeichnungsräume übersteigen. Falsch ist daher auch diese Aussage: „Es müssen daher schon Vergangenheitsdaten überwiegend erst aus Klimasimulationsmodellen gewonnen werden.“ Selbst wenn das der Fall wäre: Die Bestandsdaten in Deutschland sind robust um hinreichende Aussagen zu erlangen.

Die These (Seite 37):

„Auch Beobachtungsdaten können die erheblichen Unsicherheiten aber nicht ausräumen. Mit der Erhebung von Beobachtungsdaten gehen zunächst eigene Unsicherheiten einher, die auf die Klimasimulation durchschlagen können. Zudem ist die natürliche Klimavariabilität nicht genau von exogenen Klimaantrieben wie anthropogenen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu trennen. Da exogene und natürliche Einflüsse gleichzeitig auftreten und

---

<sup>1</sup> <https://www.worldweatherattribution.org/western-north-american-extreme-heat-virtually-impossible-without-human-caused-climate-change/> (11.05.2022).

sich überlagern, ist es nicht möglich, den anteiligen Beitrag der jeweiligen Einflüsse zu bestimmen. Bei den Ergebnissen von Klimamodellen handelt es sich deshalb um mathematisch gestützte Schätzungen, die auf Annahmen mit hohen Unschärfegraden beruhen“

verleugnet Ergebnisse und Legitimität des zentralen Aufgabenfeldes des Weltklimarats, dessen Autorität vom BVerfG in seinem Klimabeschluss<sup>2</sup> betont wurde.

Die Bewertung von klimawandelbedingten Veränderungen ist eines der Kernfelder des WG1-Berichts des IPCC. Die dort durchgeführte Attributionsanalysen genügen den höchsten Standards sowohl der wissenschaftlichen Community als auch Regierungsvertreter:innen weltweit. Das hier postulierte Geraune von Unsicherheiten steht im direkten Widerspruch zu den Erkenntnissen des Weltklimarats, der darüber hinaus auch klar ausführt:

"Every tonne of CO2 emissions adds to global warming"<sup>3</sup>

#### **Beweis: Sachverständigengutachten**

Diese Feststellung wäre unter den Annahmen der Beklagten unmöglich – diese versucht nämlich zu suggerieren, dass die Klaganträge an der konkreten Beeinträchtigung des Klägers nichts ändern könnten.

Dementsprechend falsch ist auch (S. 37): „Solche Modelle und die innewohnenden Unsicherheiten erlauben es daher nicht, eine konkrete Ursache-Wirkung-Beziehung von den CO2-Emissionen eines Einzelnen über die hierdurch bedingten Veränderungen des globalen Klimas bis hin zu lokalen Wetterereignissen und dadurch angeblich drohende konkrete Rechtsgutbeeinträchtigungen festzustellen.“

Genau dies ist Gegenstand von Attributionsstudien. Wäre das nicht möglich, würde man sie insgesamt negieren.

#### **Beweis: Sachverständigengutachten**

Mit Nachdruck wird auch diese Äußerung zurückgewiesen (S. 37):

„Die Ergebnisse der Attributionswissenschaft werden daher als bloße Wahrscheinlichkeiten angegeben, mit denen ein Wetter- oder Klimaereignis durch den Klimawandel beeinflusst wird. Solche Wahrscheinlichkeitsaussagen lassen u.U. im statistischen Mittel eine Korrelation erkennen, sie sind jedoch

---

<sup>2</sup> BVerfG. B. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a.

<sup>3</sup> zu dt.: jede weitere Tonne CO2 verstärkt die globale Erwärmung, s. Abbildung SPM.10, WG1 AR6 SPM (Anlage K7).

nicht als Aussage im konkreten Einzelfall belastbar.“

Die Attributionswissenschaft gibt das "zuordnenbaren Risiko" an. Wenn sich dieses Risiko um 10% erhöht, gibt das an, um wieviel wahrscheinlicher das Ereignis geworden ist. Nicht, dass nur zu "10%" gesagt werden könne, der Klimawandel habe eine Rolle gespielt. Dies ist ein zentraler Irrtum des Beklagtenvortrages. Es handelt sich um eine klare Zuordnung des Anteils, bestimmt aus einer Ursache-Wirkung-Beziehung, basierend auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Das hat mit Korrelationen nichts zu tun.

#### **Beweis: Sachverständigengutachten**

Das Zerrbild auf S. 37 komplettiert die dort niedergeschriebene Scheinrechnung. Es werden bei Attributionen keine "Glieder" einer Kausalkette zusammengefügt, die statistisch unabhängige Dinge beschreiben. Vielmehr werden integrierte Analysen zu spezifischen Folgen mit komplexen und höchsten wissenschaftlichen Standards entsprechenden Modellen durchgeführt. Bei einem definitiv klimawandelbedingten Ereignis ist die Wahrscheinlichkeit in der großen, linearen Kausalkette von Emittent zu Ereignis annähernd 100%.<sup>4</sup>

#### **Beweis: Sachverständigengutachten**

Die Analysen erlauben die Attribution von Extremereignissen bis hin zu einzelnen Emittenten, wie auch kürzlich unabhängig von diesem Verfahren erst in einer Studie der ETH Zürich gezeigt wurde.<sup>5</sup>

Die Behauptungen unter lit. d) S. 38 f., stehen in direktem Widerspruch zu den Erkenntnissen der Klimawissenschaft, wonach zunächst behauptet wird, dass zwischen Klimawandel und Extremwetterereignissen keine lineare Ursache-Wirkung-Beziehung bestehe (dieser Irrtum setzt sich im Rechtlichen fort, s.u. II.4.).

Widerlegt wird dies bereits durch IPCC WG1 AR6, Abbildung 6 (Anlage K7):

"Projected changes in extremes are larger in frequency and intensity with every additional increment of global warming" – „Die prognostizierten Veränderungen der Extremereignisse nehmen mit jeder weiteren Steigerung der globalen Erwärmung an Häufigkeit und Intensität zu“ (eig. Übers.).

#### **Beweis: Sachverständigengutachten**

Die Behauptungen im selben Absatz hinsichtlich weiterer Klimafaktoren bezüglich der solaren, vulkanischen Einflüssen etc. ignoriert bereits die Abbildung 1

---

<sup>4</sup> vgl. nur aus der rechtlichen Perspektive auch: Schirmer JZ 22/2021, 1099, 1100-1103.

<sup>5</sup> Beusch et. al., Responsibility of major emitters for country-level warming and extreme hot years (2022) <https://www.nature.com/articles/s43247-021-00320-6> (11.05.2022).

der Klageschrift (S. 15). Die türkise Linie stellt den Einfluss dieser Faktoren auf das Klima unter Ausblendung des anthropogenen Einflusses dar. Das Delta gegenüber der beobachteten Entwicklung ist evident. Zudem wird anhand der braunen und schwarzen Linie die Genauigkeit der simulierten gegenüber den beobachteten Temperaturdaten dargestellt. Die Grafik stammt unmittelbar vom IPCC<sup>6</sup>, wie zitiert und bildet entsprechend dem (völkerrechtlichen) Auftrag dessen den wissenschaftlichen Konsens ab. Selbstverständlich werden die von der Beklagten aufgeführten Faktoren berücksichtigt und eingeordnet.

Siehe hierzu im Übrigen auch S. 11 **Anlage K9**.

Allerdings dienen diese Argumente häufig dazu, entgegen des wissenschaftlichen Konsenses die Möglichkeiten der Klimawissenschaft insgesamt infrage zu stellen.<sup>7</sup> Die Klimawissenschaft ist komplex und Details lassen sich häufig nicht in wenigen Absätzen erschöpfend erklären. Umso einfacher ist es dementsprechend, Zweifel an eigentlich wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen zu streuen.

Der Vortrag der Beklagten lässt den Kläger aber angesichts seiner eigenen Proklamationen zur Notwendigkeit der Lösung der Klimakrise doch eher sprachlos zurück.

## **b) Fehlerhafte Vermischung des wissenschaftlichen Standes einzelner Phänomene**

Die Beklagte behauptet generell (S. 34): „Sinnvolle wahrscheinlichkeitsbezogene Aussagen lassen sich dabei nur auf Grundlage sehr langer Zeitreihen und großer geografischer Betrachtungsräume treffen. Auf zahlreiche dieser Erkenntnisunsicherheiten weist die von dem Kläger in Bezug genommene Attributionsstudie zu den Unwetterereignissen 2021 in Deutschland selbst hin (Anlage K 6).“ sowie ähnlich auf S. 38 unter lit. b).

Das ist nicht korrekt. Die Art und Weise der Zuordnung von Klimafolgen hängt maßgeblich von den jeweiligen Phänomenen ab. Die Beklage generalisiert eine Analyse von lokalen Starkregenereignissen. Diese sind sehr komplexe Phänomene, bei denen die Modellunsicherheiten höher als bei anderen Phänomenen

---

<sup>6</sup> online abrufbar auf S. 6 unter [https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC\\_AR6\\_WGI\\_SPM.pdf](https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_SPM.pdf) (12.05.2022).

<sup>7</sup> s. finden sich bspw. diese Thesen auf der Seite des klimaleugnenden „Europäischen Instituts für Energie und Klima“, <https://eike-klima-energie.eu/2021/12/16/warum-und-wie-aendert-sich-das-erdklima-das-vollstaendige-bild-der-klimadynamik-der-erde/>; zur Information über den Verein vgl. <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/klima-und-luft/klimawandel/27125.html>, und eine entschiedene Zurückweisung der Aussagen des Beitragsverfassers der Universität Heidelberg [https://www.uni-heidelberg.de/presse/meldungen/2010/m20100830\\_klimawandel.html](https://www.uni-heidelberg.de/presse/meldungen/2010/m20100830_klimawandel.html) (alles 12.05.2022).



sind. Das lässt sich nicht generalisieren. So sind z.B. Veränderungen in der Temperatur mit sehr viel höherer Präzision zuordenbar.

### **Beweis: Sachverständigengutachten**

Auch für das Flutrisiko (S. 38) stellt die Beklagte den Stand der Wissenschaft falsch dar. Denn mit dedizierten Modellierungsstudien lassen sich natürlich auch einzelne Flutereignisse untersuchen.

### **Beweis: Sachverständigengutachten**

#### **c) Zuordnung konkreter Wetterereignisse**

Der Kläger macht geltend, dass er sowohl durch das neue „Normal“<sup>8</sup> des Klimas in Detmold (das sich derzeit wie schon etwa 2020 durch eine langanhaltende extrem lange Trockenphase im Frühjahr zeigt) als auch durch darauf aufsetzende Extreme betroffen ist.

Die Beklagte möchte zunächst den Vortrag drehen und bezieht die Betroffenheit des Eigentums und der Gesundheit in weiten Teilen nur auf Extreme. Zusätzlich behauptet sie (S. 33): „Eine verlässliche Zuordnung konkreter lokaler Wetterphänomene zum Klimawandel ist nicht möglich.“

Das ist falsch. Es wird verwiesen auf den sechsten Sachstandsbericht, Working Group 1, Ziff. A.3.1 und A.3.2 (eig. Übersetzung, eig. Hervorhebung):

*A.3.1 Es ist praktisch sicher, dass heiße Extreme (einschließlich Hitzewellen) in den meisten Landregionen seit den 1950er Jahren häufiger und intensiver geworden sind, während kalte Extremereignisse (einschließlich Kältewellen) weniger häufig und weniger stark aufgetreten sind, wobei mit hoher Wahrscheinlichkeit der vom Menschen verursachte Klimawandel die Hauptursache für dieser Veränderungen ist.*

*A.3.2 Die Häufigkeit und Intensität von Starkniederschlagsereignissen hat seit den 1950er Jahren in den meisten Landflächen zugenommen, für die Beobachtungsdaten für eine Trendanalyse ausreichen (hohes Vertrauen), und der vom Menschen verursachte Klimawandel ist wahrscheinlich die Hauptursache.*

Beschrieben ist hier das Gegenteil der Beklagten-Behauptung.

---

<sup>8</sup> s. zu diesem Begriff unten Fn. 18.

### **Beweis: Sachverständigengutachten**

Weitere ggfs. erforderlich werdende Richtigstellungen bleiben wegen der Kürze der Zeit einer Replik nach der mündlichen Verhandlung vorbehalten.

#### **d) Attributionswissenschaft als gerichtliche Hilfswissenschaft**

Anders als die Beklagte es suggeriert, ist die Attributionswissenschaft also keine realitätsentkoppelte Disziplin. Betts in Nature (2021) formuliert etwa:<sup>9</sup>

*„Zu lange hat die Zufälligkeit des Wetters verhindert, dass Ereignisse wie diese eindeutig auf den Klimawandel zurückgeführt werden konnten. In den späten 1990er und frühen 2000er Jahren fragten Reporter Klimawissenschaftler nach der Rolle des Klimawandels bei einer wetterbedingten Katastrophe. Alles, was wir sagen konnten, war, dass wir mehr solcher Ereignisse erwarten würden. Heute können wir erhöhte Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse spezifizieren. Das gilt auch für Vorhersagen: Wir können die Orte ermitteln, an denen Waldbrände, Schlammlawinen und Fischsterben wahrscheinlicher sind. Solche Berechnungen verringern sowohl die Klimaleugnung als auch ein falsches Sicherheitsgefühl.“*

(eig. Übersetzung aus dem Engl.)

Es handelt sich um eine vergleichsweise junge Disziplin. Das mag auch ein Grund dafür sein, dass der rasche Erkenntnisfortschritt juristischen Aufgabenträger:innen noch wenig bewusst ist und bei klimawandelrelevanten Gerichtsprozessen zunächst die Kausalität infrage gestellt wird.

So stellt ein peer-reviewter *Nature*-Artikel von Prof. Friederike Otto (et al), Leitautorin des sechsten IPCC-Sachstandsberichts, die als Mit-Begründerin der Attributionswissenschaft gilt, fest, dass in 73 systematisch untersuchten und zumeist erfolglosen Klimaprozessen „die in diesen Fällen vorgelegten und herangezogenen Beweise erheblich hinter dem Stand der Klimawissenschaft zurückbleiben, was die Behauptung einer Verursachung erschwert“. Der Artikel kommt zu dem Schluss, dass eine stärkere Achtung und Nutzung bestehender Methoden der Attributionswissenschaft Kausalitätsfragen lösen würde.<sup>10</sup>

Sofern also an der Stichhaltigkeit der dargelegten Kausalketten gezweifelt wird, wird nochmals eindringlich auf die Notwendigkeit der sachverständigen Begut-

---

<sup>9</sup> abzurufen unter <https://www.nature.com/articles/d41586-021-00185-x> (12.05.2022).

<sup>10</sup> Stuart-Smith, R.F., Otto, F.E.L., Saad, A.I. et al. Filling the evidentiary gap in climate litigation. *Nat. Clim. Chang.* **11**, 651–655 (2021). <https://doi.org/10.1038/s41558-021-01086-7>

achtung nach dem neusten Stand der Wissenschaft hingewiesen; dies gilt insbesondere auch für die generelle Eignung dieses Wissenschaftszweiges zur Darlegung konkreter Kausalität.

Es wird auch folgendes betont: Das LG Essen hat noch 2016 die bereits zitierte Klage des peruanischen Hauseigentümers abgewiesen, eine Kausalbeziehung zwischen den Emissionen der RWE AG und dem Risiko einer Gletscherflut könne nicht hergestellt werden. Genau an dieser Stelle hat das OLG Hamm das geltende Recht anders ausgelegt und nutzt nun genau die von der Beklagten diskreditierte Methode der Attribution in einem regulären Beweisbeschluss. Die Klage des peruanischen Klägers war schlüssig – auf Grundlage der Möglichkeiten der Zurechnung durch eine Attributionsstudie. Es ist bezeichnend, dass die Beklagte dies mit keinem Wort erwähnt, obwohl ihre Prozessbevollmächtigten auch die Beklagte RWE AG (mit)vertreten und ihnen diese Tatsache daher gut bekannt ist.

## **2. Attribuierbare Klägerbeeinträchtigungen**

Bei einem grundlegenden Fehlverständnis der Möglichkeiten von Wissenschaft und Attribuierung wie soeben aufgezeigt verwundert es nicht, dass aus Sicht der Beklagten auch die konkreten Beeinträchtigungen des Klägers nicht relevant erscheinen.

Richtigerweise stützen sie aber den Klageanspruch, wie wir mit **Anlage K9** und der Erläuterung in der Klageschrift ab S. 21 sowie auf Grundlage der Beschreibung seines Betriebs in Anlage K 5 bereits dargelegt haben (ebenfalls unter konkreter Bezugnahme in der Klageschrift). Der Übersichtlichkeit halber beschränkt der Kläger sich hier noch einmal auf eine weitergehende Erläuterung nur der Beeinträchtigungen durch die Abnahme der Bodenfeuchtigkeit und Dürgefahr im Hinblick auf sein Eigentum an Ackerboden und Wald.

Tatsächliche Er widerungen zu gesundheitlichen Auswirkungen und der Konkretion der zu erwartenden Freiheitsbeschränkungen bleiben einem weiteren Schriftsatz vorbehalten.

Es wird angesichts der Kritik der Beklagten, Anlage K 9 sei, wie auch ihre Inbezugnahme in der Klageschrift, zu allgemein und nicht hinreichend substantiiert, vorab auf folgendes hingewiesen:

Anlage K 9 differenziert zur Substantiierung der (andauernden) Beeinträchtigung des Klägers durch die Folgen des Klimawandels zwischen verschiedenen Folgen und innerhalb dieser dann zwischen „Beobachtete Auswirkungen“ – wo vorhanden mit konkreten Attributionsstudien – und „Zukünftige Auswirkungen“. Dabei wird wissenschaftlich korrekt vom allgemeinen zum regionalen vorgegangen.

Diese Darlegungen sind aus Sicht des Klägers für die Schlüssigkeitsprüfung erforderlich. Eine konkrete Attributionsstudie hat der Kläger für die Eigentumsbeeinträchtigung an seinem Hof in Detmold und den Forst in Balve (bisher) nicht angefertigt, das ist richtig, aber nach seiner Auffassung auch nicht erforderlich (s. dazu noch sogleich II.1. und II.3). Sie kann bei Bedarf bzw. nach Auffassung des Klägers infolge dieser hinreichenden Substantiierung durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen angefertigt werden. Das ist kein Darlegungsmangel, wie die Beklagte meint, sondern Ausdruck der Prozessökonomie.

Sämtliche Fundstellen in Anlage K9 können natürlich nachgereicht werden, der Kläger bittet insoweit um richterlichen Hinweis.

### **a) Tatsächliche Vermutung nach Feststellungen des BVerfG**

Zunächst sei wiederholt, dass das BVerfG im Tatbestand eine Zunahme von Trockenheit und Dürre dargestellt und eine signifikante Abnahme der Bodenfeuchte seit 1961 festgestellt hat. Es hat dabei auch differenziert zwischen der Vorursache der Bodenfeuchtwerte und der kausalen Folgeprobleme, wie die Abnahme des Pflanzenwachstums (und weiter das Risiko für die Ernährungssicherheit).<sup>11</sup> Die Bodenfeuchteabnahme und das Dürrierisiko sind unmittelbar kausal mit der Temperatursteigerung verknüpft.<sup>12</sup>

Seit 1961 hat sich die Durchschnittstemperatur auch in Deutschland erhöht. In Zukunft ist eine Zunahme des Temperaturanstieges laut BVerfG bei einem eingeschlagenen Emissionspfad wie bisher auf bis zu 3,0°C zu erwarten.<sup>13</sup> Eine kürzlich erschienene Expertise der Weltorganisation für Meteorologie (UN) hat eine hälftige Wahrscheinlichkeit des Überschreitens der 1,5 °C-Marke in den nächsten 3,5 Jahren prognostiziert.<sup>14</sup> Dieser Entwicklung kann nur durch drastische Reduktion von Treibhausgasemissionen Einhalt geboten werden.

### **Beweis: Sachverständigengutachten**

Nach Auffassung des Klägers kann die Beklagte ihren schonenden Minimalbeitrag nur durch Ausrichtung am vorgelegten Szenario erreichen.

So können also bereits aus Tatbestand des BVerfG-Urteil die für § 1004 Abs. 1 BGB notwendige Tatsachen entnommen werden, die die Rechtsgutsbeeinträchtigung hinreichend konkret mit CO<sub>2</sub>-Emissionen verknüpfen.

---

<sup>11</sup> vgl. BVerfG. B. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a. Rn. 27, s. nahezu identisch auch UBA Monitoringbericht 2019 mit Grafik des DWD, S. 26, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/das\\_monitoringbericht\\_2019\\_barrierefrei.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/das_monitoringbericht_2019_barrierefrei.pdf)

<sup>12</sup> wie der Kläger bereits in Anlage K9, S. 18 dargelegt hat.

<sup>13</sup> vgl. BVerfG. B. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a. Rn. 19.

<sup>14</sup> vgl. nur <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/erderwaermung-klimabericht-wmo-101.html> (12.05.2022).

Insoweit streitet eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sich diese Rechtsgutsbeeinträchtigungen des Klägers in Zukunft intensivieren und weitere Substanzschäden eintreten werden und dies auch ohne eine regionenspezifische Attribuierung *künftiger* Ereignisse. Vermutungsbasis sind die bereits vorgetragenen und eingetretenen Forst- und Bodenschäden des Klägers, die nicht substantiiert bestritten wurden und die kausal aus dem anthropogenen Temperaturanstieg resultieren.

#### **Beweis: Sachverständigengutachten**

Vermutungsfolge ist, dass die für die künftige Zeit dargelegten temperatur- und bodenfeuchtigkeitsbedingten Beeinträchtigungen (Baumsterben bzw. durch Trockenheit erschwertes Aufwachsen von Neubestand, Borkenkäferbefall, Beschädigung des Bodens durch Austrocknung) in naher Zukunft erneut auftreten und sich dabei intensivieren.

Die brückenbildenden Erfahrungssätze entstammen den nicht bestreitbaren Kausalzusammenhängen zwischen Temperaturanstieg bzw. Bodenfeuchteabnahme und den Baum- und Bodenschäden, sowie der Erkenntnis, dass die Temperatur weiter ansteigen wird. Dies wird in Anlage K9 weiter präzisiert.

#### **Beweis: Sachverständigengutachten**

Dabei würde schon – geht man nur von der Feststellung des BVerfG aus – eine Normalverteilung der Klimawandelfolgen über Deutschland dazu führen, dass man sagen kann, eine Wiederholung der wesentlichen Schäden an Wald und Acker sind im vom BVerfG angenommenen Betrachtungszeitraum praktisch sicher. Der Kläger hat eine weitere Präzision vorgenommen, die darüber hinaus geht.

#### **Beweis: Sachverständigengutachten**

Dass gerade für das Grundstück des Klägers eine Sondersituation vorliegt, sodass diese von den Beeinträchtigungen in Zukunft nicht betroffen sein wird, ist nicht der Fall, wie wir mit der Beschreibung der Grundstücke dargelegt haben. Es liegt an der Beklagten, dies zu erschüttern.

#### **Beweis: Sachverständigengutachten**

### **b) Möglichkeiten des Klägers zur Attribuierung**

Der Kläger legt nicht dar, welcher einzelne Baum wann abstirbt, bzw. welches seiner Rinder wann durch die häufigeren und extremeren Hitzeereignisse gesundheitlichen Schaden nimmt. Er kann aber darlegen, dass die durchschnittliche Temperatur in Deutschland und in Detmold gestiegen und weiter steigen wird, dass sich dadurch eine neue „Normallage“ eingestellt hat, auf das sich Extreme

nochmals aufsteigern und dass dies durch den eingeschlagenen Emissionspfad der Beklagten erheblich stärker sein wird als bei Einhaltung eines Paris-Pfades. Er konnte auch darlegen, dass die Bodenfeuchte in Detmold abgenommen hat, und abnehmen wird, und dies auch stärker bei einem Szenario im Sinne der Beklagten als bei einem Paris-kompatiblen Szenario.

Ob er – wie die Beklagte meint – darlegen muss, dass sein Hof stärker betroffen sein wird als andere ist eine Rechtsfrage. Dies wird bestritten. Die Beeinträchtigungen auf der konkretesten Stufe – welcher Baum wann abstirbt und der exakte Verlauf der Bodenschädigung – sind für ihn nicht darlegbar, aber rechtlich auch nicht erforderlich. Vorsorglich sei aber nochmals hier dargelegt, dass aufgrund der großflächigen Südlage der Kläger durch die temperaturabhängigen Entwicklungen, wie die Bodenfeuchteabnahme, deutlich stärker exponiert ist als ein „Durchschnittshof“.

Das gesamte Vorstehende entspricht auch der Rechtsprechung des BGH, s. unten II. 4., näher zu BGH NJW 2004, 1035. Der BGH fordert in diesem Urteil – dem hier vorliegenden Tatbestand faktisch entsprechend – für einen Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB bei auf ein Nachbargrundstück hinüberwachsen des Wurzelwerk nicht die Darlegung, welche wurzelbedingten künftigen konkreten Beeinträchtigungen des Grundstückes auftreten, sondern lediglich, dass vergangene Risse in der Nachbarsmauer auf das Wurzelwerk zurückführbar sind. Es wird auch nicht verlangt, dass bei definitiver Mitverursachung der Grad des Verursachungsanteils 100% sein muss – wie die Beklagte aber letztlich meint. Dies überspannt nach allen Auffassungen die Kausalitätsanforderungen.

Vorliegend genügt analog dazu der konkret durch die Beklagte mitverantwortete Temperaturanstieg in der Region des Klägers – aus dem sich die Beeinträchtigungen kausal darlegen lassen – und bei strengeren Anforderungen etwa die Bodenfeuchteabnahme vor Ort, die unmittelbar zu einer Substanzschädigung des Bodens führt. Es muss aber nicht Ort und Zeitpunkt etwa des Borkenkäferbefalls oder Vertrocknung einzelner Bäume in der Zukunft dargelegt werden.

### **c) Möglichkeiten des Klägers anhand vorhandener Untersuchungen**

Über die oben a) angesprochene hinaus und um den unter b) beantragten Sachverständigenbeweis weiter zu untermauern werden hier die dargestellten Beeinträchtigungsbeobachtungen und Indizes komprimiert wiederholt.

Die durchschnittliche Temperatur in Deutschland wird weiter ansteigen.

### **Beweis: Sachverständigengutachten**

Auch der Hof und Wald des Klägers wird lokal und konkret von einem Temperaturanstieg betroffen sein.

### Beweis: Sachverständigengutachten

Hierzu hatten wir vorgetragen, dass Dürren ein geeigneter Indikator hierfür sind. Insoweit war festzustellen, dass in 2018 ganz Nordrhein-Westfalen von September bis Dezember durchgehend und **ganzflächig** von einer schwere, extremen oder außergewöhnlichen Dürre betroffen war. Anhaltspunkte für abweichendes Mikroklima sind daher nicht gegeben (s. **Anlage K9**, S. 18 und Anlage K5 – im Gegenteil: Südhanglagen).

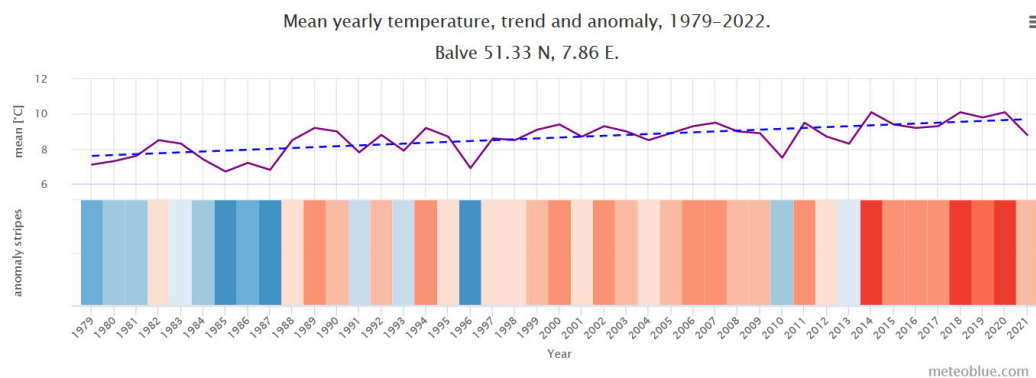
### Beweis: Sachverständigengutachten

In Detmold, Nordrhein-Westfalen wird sich die durchschnittliche Dürredauer bei einem Erwärmungsszenario von 1.5°C um ungefähr 10%, bei 2°C um ungefähr 20% und bei 3°C um 50% im Vergleich zu 1971-2000 verlängern (s. **Anlage K9** S. 20).

### Beweis: Sachverständigengutachten

Öffentlich zugängliche Daten zeigen auch den vergangenen stetigen Temperaturanstieg in der Region Balve (Wald des Klägers), was ebenfalls gegen regionale Anomalien spricht.

Abbildung 1: Jährliche Temperaturveränderung Balve<sup>15</sup>



### Beweis: Sachverständigengutachten

Aus dem Temperaturanstieg – der sich anhand des oben dargelegten Indikators Dürre auch für Hof und Wald des Klägers annehmen lässt – folgt bereits, dass der Boden jährlich wiederkehrend geschädigt wird. Auf dem Acker wird das auch

<sup>15</sup> Quelle: [https://www.meteoblue.com/de/wetter/historyclimate/change/balve\\_deutschland\\_2953003](https://www.meteoblue.com/de/wetter/historyclimate/change/balve_deutschland_2953003) (12.05.2022) basierend auf ERA5-Datensatz des europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage. Die Auflösung beträgt 30 km und berücksichtigt kein Mikroklima, für das aber vorliegend wie bereits dargelegt keine Anhaltspunkte ersichtlich sind.

ohne Bepflanzung durch Absterben von Mikroorganismen im Boden lebenden Insekten und wilden Pflanzen der Fall sein. Man stelle sich auf dem klägerischen Boden einen Rasen vor, der so groß ist, dass dieser aus Grundwasserbeständen nicht ausreichend gegossen werden kann (wie seine regelmäßige Bewirtschaftung der Acker). Durch die zusätzliche Dürre würde große Teile vergilben und niemand würde behaupten, dies sei keine Sachbeschädigung. Dabei ist das Absterben des Rasens selbst nur die Spitze des Eisberges des Sterbens im Boden. Der Vortrag der Beklagten (S. 136 f), der Kläger mache nur Vermögensschäden geltend, ist falsch.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die konstante Temperaturerhöhung und die daraus folgenden Dürren und Bodenfeuchteabnahmen für den Kläger wegen der wiederkehrenden Substanzschäden schwerwiegende Beeinträchtigungen sind. Hinzu kommt, dass bereits jetzt der Niederschlag über das Jahr anomal verteilt ist – ebenfalls eine temperaturbedingte Auswirkung.<sup>16</sup> Der Niederschlag ist wichtigster Gegenspieler der Bodenfeuchteabnahme durch Hitze.<sup>17</sup> Mit zunehmender Erhöhung der Lufttemperatur werden die Niederschlagsmuster weiter chaotischer. Dies führt zu einer seinen Bedarfen der Landwirtschaft entgegenstehenden Extremwetterverteilung. Durch die momentan andauernde März, April- und Maidürre entfällt ggf. der erste Schnitt auf dem Grünland, weil die Pflanzen geschädigt sind. Entlädt sich hingegen der Regen in wenigen Tagen, wird der Aufwuchs durch die exzessive Befeuchtung beeinträchtigt.

Dabei kommt hinzu: Die bisherigen Wetterextreme wandeln sich dadurch in die neue Normallage<sup>18</sup>, indem vormalig Jahrhundert-Ereignisse nun regelmäßig in einstelligen Jahresabständen wiederkehren. Die neuen, selteneren Extreme sind dann nicht etwa die bisher bekannten außergewöhnlichen Wetterlagen. Eindrücklich verdeutlicht das auch die Hitzewelle von 2003, die bisher ein einmaliges Ereignis alle 100 Jahre war – die bei der **jetzt erreichten** Durchschnittstemperatur aber ab sofort alle vier Jahre erwartet wird (s. Anlage K9 S. 22). Dies bei weiterer Zunahme sich steigernd.

Diesen Umstand versteht die Beklagte nicht annähernd, sondern argumentiert als ob der Klimawandel nicht längst in Deutschland und Detmold angekommen sei.

---

<sup>16</sup> Höhere Lufttemperaturen nehmen mehr Wasser auf, woraus sich spontane und starke Niederschläge bilden; im Gegensatz zu bisherigen gemäßigerer Wasseraufnahme und gleichmäßigerer Abregnung (vgl. Anlage K9 S. 22 ff.).

<sup>17</sup> s. S. 32, 14 Anlage K9.

<sup>18</sup> so die Schlussfolgerung von Samaniego et al. in: Anthropogenic warming exacerbates European soil moisture droughts. *Nature Clim Change* **8**, 421–426 (2018).  
<https://doi.org/10.1038/s41558-018-0138-5>: "(...) thus, due to their increased occurrence, events of this magnitude will no longer be classified as extreme."



Die erheblichen Dürren, der lokale Temperaturanstieg, der daran ablesbar ist und die damit einhergehende gesamte Bodenfeuchteabnahme, die je nach Erderwärmung differenziert dargestellt werden kann, führt zu erheblichen langandauernden Substanzschäden des Bodens. Nur weil diese sich insgesamt potentiell und vorübergehend regenerieren können, wird ein Substanzschaden nicht ausgeräumt.

Teile des Waldes können sich jedoch nicht regenerieren und sterben daher ab. Ein Wald ist ein Ökosystem, das zum Erliegen kommen kann. Die Fähigkeit eines Wald-Ökosystems, Störungen zu absorbieren und seine Struktur und Funktionen wiederherzustellen, wird als "ökologische Widerstandsfähigkeit" bezeichnet - die ökologische Widerstandsfähigkeit ist ein Merkmal eines gesunden Waldes (**Anlage K9**, S. 28).

Aufgrund des Zusammenhanges Bodenfeuchte und ökologischer Widerstandsfähigkeit schätzten Forscher die zukünftigen Veränderungen in den Eignungsmustern der Baumarten bis zum Jahr 2100 ein (4,6°C globale Erwärmung bis Ende des Jahrhunderts). Die Ergebnisse zeigen, dass der Westen Deutschlands nicht mehr für Nadelbäume wie Fichten, Tannen und Kiefern geeignet sein wird, wie der Kläger sie aber momentan noch bewirtschaftet. (Anlage K9 S. 33). Dies wird wegen des stetigen Anstiegs nicht alles erst im Jahre 2100 geschehen, sondern schon deutlich früher. Dies substantiiert die Annahme, dass die schon bisher beobachteten Baumverluste künftig zunehmen werden. Das Eigentum an einem Baum steht dem Grundstückseigentümer zu, auf dessen Grundstück die Pflanze verwurzelt und damit als wesentlicher Bestandteil verbunden ist im Sinne des § 94 Abs. 1 BGB. Die Schädigung des Aufwuchses ist also ein Eigentumsschaden, das gilt im Übrigen auch für die Ackerflächen.

Mittels des vom Kläger vorgelegten Materials wurde nach dem von ihm zumutbaren Ausmaß dargelegt, dass bereits gravierende, **klimawandelbedingte Substanzschäden an Ackerboden, Grünland, Waldboden und Bäumen eingetreten sind**. Er hat gewichtige Projektionen vorgelegt, die entsprechend des allgemeinen Trends die künftige Zunahme der Beeinträchtigungen darlegen und dass dies abweicht von einer Reduktion der Emissionen entsprechend des Paris-Ziels.

Eine weitere Substantiierung für die Beeinträchtigungen ist für den Kläger ohne entsprechenden Hinweis des Gerichts nicht zumutbar, siehe bereits die Eingangsbemerkung. Insbesondere hochauflösende Modelle (bis zu 10 km Auflösung) sind sehr rechenaufwendig und äußerst kostenintensiv.<sup>19</sup> Dies kann nicht ohne gerichtlichen Hinweis im privatgutachterlichen Weg gefordert werden. Sofern das Gericht eine präzise Attribuierung für notwendig erachten wird, wird allerdings nochmal zur konkreten Attribuierung bezüglich Schäden am Ackerboden und Wald hierzu der

---

<sup>19</sup> vgl. bspw. <https://climate.copernicus.eu/high-resolution-climate-projections> (12.05.2022).

### **Sachverständigenbeweis**

beantragt.

Auch im Hinblick auf die konkret zu erwartenden Substanzschäden, die mit den projizierten Ernterückgängen um 15-20% in Nordrhein-Westfalen einhergehen (dazu Anlage K 9, S. 37) wird

### **Sachverständigenbeweis**

angeboten, dass dies auch die konkreten Region Detmold/Lipper Land betreffen wird.

### **3. Zum Szenario**

Der Beklagten gelingt der Spagat zwischen vorgeblich tatsächlicher „Orientierung“ an einem (veralteten) Szenario in der Konzernrealität und pauschaler Zurückweisung von Szenarios im hiesigen Klageverfahren nicht.

Es kann festgehalten werden, dass die Beklagte eine ganz erhebliche Emissionsquelle darstellt. Einfluss auf Emissionen im Ausmaße derer von Staaten jedenfalls indizieren eine erhebliche Gefahrenquelle. Es wurde auch dargelegt, dass eine lineare Kausalkette auf Eigentumsbeeinträchtigungen nachweisbar ist.

Es geht mithin hier um die Rechtsfolge und **den richtigen Maßstab der Abhilfe – dazu hat der Kläger das NZE-AEC-Szenario als das einzig ernsthaft in Betracht kommende Szenario identifiziert** (das im Übrigen auch mit der Konzernstrategie der reinen Elektrifizierung übereinstimmt) und die Begründung detailliert erläutert. Die Maßgaben des Szenarios sind in den Anträgen abgebildet.

Wenn die Beklagte andere Methoden zur Emissionsreduktion und damit Verringerung des mitverantworteten Risikoanteils hinsichtlich der Rechtsgüter des Klägers für überlegen erachtet, sie also auf anderem Wege ihre geschaffene Gefahrenquelle kontrollieren will, so möge sie entsprechende Pläne substantiiert vortragen. Es geht an dieser Stelle nicht darum, ob ein Maßstab gefunden werden kann, sondern welcher, da es nicht zur Frage steht, **ob** (beeinflussbare) Beeinträchtigungen eintreten, sondern lediglich wie heftig diese beim Kläger auftreten. Dies gilt natürlich auch für die weiteren geschützten Rechtsgüter außer dem Eigentum.

Sofern das Gericht Szenarien für ungeeignet hält, so muss ein **Sachverständigenbeweis** klären, wie die Beklagte sonst die Gefahrenquelle eindämmen kann.

Das jedenfalls, was die Beklagte zur eigenen Reduktion vorträgt, ist vollkommen aus der Luft gegriffen. Es entspricht schon heute nicht den tatsächlichen Maßnahmen. Sie behauptet, dass größere durchschnittliche Batteriegrößen (70-80 kWh)

zugrunde gelegt werden müssten, die Beklagte kein Reduktionsziel für ihre Lieferkette (Scope 3 – Lieferkette) hätte, der Biokraftstoffanteil bei der Bilanzierung der Nutzphase herausgerechnet werden sollte, bei der Produktion eines E-Autos jenseits seiner Batterie keinen niedrigeren Emissionen als bei einem Benzin- oder Dieselmotormodell anfallen würden und die Kategorie Recycling/Sonstiges nicht bei der Berechnung der Reduktion berücksichtigt werden sollte. Berücksichtigt man alle diese Einwände - deren Richtigkeit hier bestritten wird - und ersetzt die angeblich fehlenden Ziele der Beklagten für die Lieferkette mit dem der Branchenreduktion (aus IEA NZE – Reduktion von Emissionen aus der Schwerindustrie bis 2030 um durchschnittlich 20 Prozent), würde sich Antrag zu 2) a) lediglich von einer Reduktion um 65 Prozent auf noch 59 Prozent erniedrigen.

Eine erhebliche Lücke zu den von VW selbst gesetzten Zielen von etwa 30 Prozent würde weiter fortbestehen. Es handelt sich hier um eine Scheinargumentation, die mit der Konzernrealität nichts zu tun hat.

#### **a) Vermeintliche Vielfalt von Standards**

Wie an einigen Stellen der Klageerwiderung zeigt die Beklagte zum Vortrag des Klägers hypothetische Alternativen auf, womit eine scheinbare Wahlmöglichkeit suggeriert wird. So auch auf S. 63 ff., wo ein Zitat aus dem NZE-Szenario herausgegriffen wird und zum Beleg dienen soll, dass es für sich selbst schon nicht beansprucht, den einen Pfad darzustellen und daher so etwas wie eine freie Wahl zwischen Szenarien gebe.

Das trifft aber nicht zu. Natürlich ist es denkbar, eine unendliche Vielzahl weiterer Szenarien zu modellieren. Allerdings beruhen diese alle auf den gleichen chemischen und physikalischen Zusammenhängen und Gesetzmäßigkeiten. Sie beruhen alle auf derselben Erkenntnis, die letztlich auch das BVerfG teilt: Treibhausgasemissionen müssen nicht irgendwie und irgendwann reduziert werden, sondern es gibt eine physikalische Grenze für noch vertretbare Emissionen.

Vergleicht man die verschiedenen Vor- und Nachteile eines jeden Szenarios bzw. dessen Risiken und betrachtet sie im Lichte des hierzu existierenden wissenschaftlichen Standes, würde sich eine klare Abstufung herauskristallisieren, welche Szenarien geeignet, welche ein Mindestmaß einhalten oder etwa welche gänzlich ungeeignet sind, um die gesetzliche oder faktische Rahmenbedingungen zu erfüllen.

Integrierte Klimaszenarien – wie sie auch vom IPCC systematisch ausgewertet werden – beschreiben sektorübergreifend Transformationsprozesse mit dem Ziel ein bestimmtes CO<sub>2</sub>-Budget nicht zu überschreiten. Grundlegende Unterschiede gibt es neben dem quantitativen Budget hinsichtlich der Klimagase, die Szenarien in den Blick nehmen. Zahlreiche Szenarien fokussieren sich auf CO<sub>2</sub> und eignen

sich in Folge nicht für Sektoren, in denen hauptsächlich andere Klimagase anfallen, wie z.B. Methan in der Landwirtschaft. Auch bei der Auflösung, dem Detailgrad, nach dem in den einzelnen Sektoren beschrieben wird, unterscheiden sich Szenarien. Manche beschreiben beispielsweise den Verkehrssektor sehr detailliert über alle Verkehrsträger und berücksichtigen die Entwicklung der Fahrzeugflotte, Veränderung des Mobilitätsverhaltens von Menschen sowie zahlreiche andere Facetten; manche hingegen beschreiben den Sektor nur anhand der größten Variablen.

Ein Szenario kombiniert somit den Einsatz verschiedener Technologien und Maßnahmen. Dabei sind alle diese Elemente mit (Eintritts-) Wahrscheinlichkeiten, Risiken und Kosten verknüpft. Theoretisch ist hier eine Vielzahl von unterschiedlichen Kombinationen möglich. Analysiert und vergleicht aber man verschiedene Szenarien und versucht Kosten und Risiken für die Gesellschaft zu minimieren während die Eintrittswahrscheinlichkeit maximiert wird, ergibt sich eine klare Abschichtung zwischen Szenarien, und auch ihre Eignung als Ausfüllung der rechtlichen Verkehrssicherungs- und Schadensvermeidungspflicht.

Wenn die Beklagte wie in ihrer Erwiderung angeführt, länger als beantragt am Verkauf von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren festhalten und eine vollständiger Ausstieg aus dem Verkauf von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor erst deutlich später oder gar nicht erfolgen sollte, stünden theoretisch vier andere Hebel zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination eingesetzt werden könnte, damit trotzdem das 1,5°C Ziel-Ziel mit einer 50%-Wahrscheinlichkeit (Untermaß) nicht überschritten werden könnte.

- Fossile Kraftstoffe werden durch Biokraftstoffen ersetzt. Dies ist wie bereits in **Anlage K21** dargelegt, in dem notwendigen Maße nicht nachhaltig und würde mit massiven weltweiten Landnutzungskonflikten einhergehen.
- Fossile Kraftstoffe werden durch strombasierte Kraftstoffe ersetzt. Wie in **Anlage K22** dargelegt, würde aufgrund der hohen Produktionskosten deren Einsatz mit einer massiven Verteuerung von Automobilität einhergehen. Selbst wenn man bereit wäre, dies in Kauf zu nehmen, ist von einer sehr hohen Nachfragekonkurrenz auszugehen, die aus anderen Sektoren stammt (z.B. chemische Industrie oder Luftfahrt), in denen im Gegensatz zum Bereich Pkw und leichte Nutzfahrzeuge keine technischen Alternativen zur Verfügung stehen.
- Fossile Kraftstoffe werden nicht ersetzt, sondern es wird versucht, dass durch ihre Verbrennung freigesetzte CO<sub>2</sub> durch negative Emissionen wieder aus der Atmosphäre abzuscheiden. Die verfügbaren Technologien: Düngung der Meere, um Algenwachstum zu beschleunigen, Bio Energy

Carbon Capture and Storage (BECCS) und Verwitterung von Gesteinsmehl sind nicht großskalig erprobt, kostenträchtig oder verbrauchen große Flächen. Die Kosten und Risiken würden sich – bei ungewissem Erfolg – in die Zukunft verschieben.

- Fossile Kraftstoffe werden nicht ersetzt und es werden auch keine Anstrengungen unternommen, das freiwerdende CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre abzuscheiden. Stattdessen wird über andere Geoengineering-Maßnahmen, wie dem großflächige Ausbringen von Aerosolen in der Atmosphäre oder der Installation gigantischer Spiegel, versucht, Sonnenstrahlen zu reflektieren und so eine Erwärmung trotz erhöhter CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre zu verhindern.

Diese Hebel sind allesamt nicht tragbar.

### **Beweis: Sachverständigengutachten**

Dies hat auch die IEA gesehen, wie bereits vorgetragen, und daher das Unterszenario ausgewiesen.

Weitere realistische Entscheidungspunkte sind nicht ernsthaft abänderbar. Andere Ansätze als integrierte Bewertungsmodelle – bspw. der Pro-Kopf-/Nationen/Umsatz-Ansatz – sind von der Unsicherheit geprägt, ein Budget national oder regional unscharf herunterrechnen zu müssen und würde sich für die Beklagte deutlich härter auswirken. Der verteilungsgerechte Ansatz würde industrialisierten Ländern und auch der Beklagte enorme Anstrengungen abverlangen.

Ohne ein Szenario oder Maßstab zu arbeiten, wäre dagegen Willkür. Es wird nicht behauptet, dass das Szenario Gesetzeskraft hat. Es hat aber eine alleinstellende Aktualität und Detailtreue. Es ist das am besten geeignete, um einen Minimalstandard aufzustellen. Das ist der Beklagten im Kern auch bekannt, wenn sie sich, wie wir bereits dargelegt haben, am „SDS“-Szenario orientiert, dass aber hinsichtlich der Reduktionsgrundannahme nicht Paris-konform ist.

### **b) „Anmaßung der Wahl“ zwischen Standard- und Unterszenario**

Hierzu macht die Beklagte Ausführungen auf S. 61 ff., übersieht aber folgendes:

Die Maßstabsbildung erfolgt rechtlich im Kontext der Verkehrssicherungspflichten, jedenfalls unter Anlegung eines Filters der Verhältnismäßigkeit, wie es nach ständiger Rechtsprechung bei Anwendung des § 1004 BGB erforderlich ist. Erachtet man die Verkehrssicherungspflicht für nicht gegeben, sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigungsquelle zu treffen, die nach Auffassung des Klägers allerdings nur aus dem NZE AEC-Szenario folgen können.

Es wurde in der Klage samt Anlagen wissenschaftlich fundiert dargelegt, dass nur das Unterszenario verfolgbar sein kann, zumal die anderen Szenarien ohnehin für die Beklagte nicht in Betracht kommen, da sie vollständig auf Elektrofahrzeuge umrüsten will, dort aber auch andere Antriebstechnologien erfasst sind.

Zudem ist für den Kläger nicht ganz verständlich, was der Hinweis bedeuten soll, dass das Unterszenario auf nur 1,5 Seiten beschrieben ist. Das Szenario zieht sich durch den ganzen Bericht, die IEA hat es in der gleichen Detailtiefe berechnet wie das Standardszenario. Sie hat online und sehr wahrscheinlich auch der Beklagten umfangreiche Excel-Datenbanken bereitgestellt, von denen nur einige der errechneten Ergebnisse veröffentlicht werden. Auch wenn dies im juristischen Bereich anders sein mag, findet sich die Arbeit etwa einer naturwissenschaftlichen Ausarbeitung mit hohem mathematischen Anteil nicht im Umfang der Beschreibung wieder.

### **c) Mitwirkung bei der Szenarienerstellung**

Die Behauptung „Die Beklagte wirkt indes an der Entwicklung der Szenarien der IEA nicht aktiv mit“ (S. 63) gesteht zum einen ein, dass sie sehr wohl exklusive Daten zur Verfügungen gestellt bekommt und ihre eigenen zur Verfügung stellt.

Zum anderen ist entweder diese prozessuale Behauptung oder diejenige in der externen Rechnungslegung falsch.

Die Beklagte beschreibt im Nachhaltigkeitsbericht 2021 seine Beteiligung bei der Entwicklung des Mobilitätsmodells der IEA folgendermaßen: „Volkswagen ist Mitglied in der Arbeitsgruppe des Mobility Model (MoMo) der International Energy Agency (IEA). Das Unternehmen hat selbst zur Entwicklung des Modells beigetragen und verwendet Modelldaten und -annahmen in verschiedenen Zusammenhängen. MoMo verwendet verschiedene IEA-ETP- („Energy Technology Perspectives“)-Szenarien, darunter 2DS („2°C Szenario“) und B2DS („Beyond 2°C Szenario“).“<sup>20</sup>

Die IEA wiederum erklärt zum Mobility Model, dass an dessen Entwicklung Volkswagen nach eigener Aussage beteiligt war und dass es das hauptsächliche Werkzeug für die Ausgestaltung von Verkehrsszenarien und dem World Energy Model ist.<sup>21</sup> Zudem bestätigt sie, dass IEA-Stakeholder eine „privileged relationship“ zum IEA-Sekretariat haben.<sup>22</sup>

---

<sup>20</sup> [https://www.volkswagenag.com/presence/nachhaltigkeit/documents/sustainability-report/2021/Nichtfinanzieller\\_Bericht\\_2021\\_d.pdf](https://www.volkswagenag.com/presence/nachhaltigkeit/documents/sustainability-report/2021/Nichtfinanzieller_Bericht_2021_d.pdf), S.40 (11.05.2022)

<sup>21</sup> <https://www.iea.org/areas-of-work/programmes-and-partnerships/the-iea-mobility-model> (12.05.2022).

<sup>22</sup> <https://www.iea.org/areas-of-work/programmes-and-partnerships/the-iea-mobility-model> (11.05.2022).

Die Behauptung von Volkswagen, man sei weder an der Entwicklung von Szenarien der IEA beteiligt, noch habe man Zugang zu ansonsten nicht-öffentlichen Datensätzen ist somit falsch. Zumindest über die Mitentwicklung des MoMo-Modells sowie über die Stakeholder-Beteiligung ist Volkswagen sehr wohl involviert und hat darüber hinaus Zugang zu Detail-Informationen.

#### **d) Verbindlichkeit über die Zeit**

Auch das Argument, das Szenarien langfristige Planungssicherheit nicht bieten würde, verfängt nicht. Das Szenario ist gerade darauf angelegt, bis 2050 planen zu können. Prognoseentscheidungen sind in allen Rechtsgebieten im deutschen Recht anerkannt. Gerade im Bereich von Umweltwerten lässt sich häufig nicht anders „planen“ und dennoch erlangen solche Maßnahmen Rechtswirkungen, bspw. Verkehrsprognosen bei Straßenplanfeststellung.

Auch im Zivilrecht sind Urteile, die ein prognostisches Element enthalten, anerkannt. Die Abänderungsklage gem. § 323 ZPO ist auf andere Entscheidungen entsprechend anwendbar, wenn sie auf einer Zukunftsprognose beruhen (MüKo-ZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2020, ZPO § 323 Rn. 16).

#### **e) Übererfüllungsargument fehlerhaft**

Der Kläger verkennt „darüber hinaus“ (S. 64 Klageerwiderung) nicht, dass „das NZE-AEC-Unterszenario mit seiner Ausrichtung am 1,5°C-Ziel und der Treibhausgasneutralität bis 2050 über die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele hinausgeht“. Denn dies trifft nicht zu. Er stützt sich zur Begründung des Szenarios auch nicht auf die absolute Notwendigkeit, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, wie aber unterstellt.

Die wissenschaftliche Systematik der Temperaturangaben für das Erderwärmungsziel ist nicht die Angabe einer einzelnen Temperaturschwelle, sondern eine Spanne von Temperaturen mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitswerten. Das NZE-AEC-Szenario strebt mit 50% Wahrscheinlichkeit die 1,5 °C-Marke an (bei einem Budget von 500 Tonnen, IEA = IPCC). Damit wird untrennbar zugleich die 1,7 °C-Marke mit einer höheren Wahrscheinlichkeit (etwas über 83% bei einem Budget von 550 t) erreicht.<sup>23</sup> Es lässt sich also niemals allein eine Temperaturangabe allein als Ziel angeben.

Überdies wird mit einer Erreichungswahrscheinlichkeit von 50% das Paris-Ziel schon wörtlich nicht übererfüllt. Wie wir bereits dargelegt haben, kann bei einer überwiegend **unwahrscheinlichen** Erreichung des 1,5 °C-Ziels nicht mehr von „möglichst 1,5 °C“ gesprochen werde (Art. 2 Pariser Übereinkommen).

---

<sup>23</sup> vgl. [https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC\\_AR6\\_WGI\\_SPM.pdf](https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_SPM.pdf) s

Des Weiteren haben die Unterzeichnerstaaten des Pariser Klimaschutzabkommens mit dem Glasgow Climate Pact, den sie 2021 auf der 26. Vertragsstaatenkonferenz verabschiedet haben, das Erderwärmungsziel aktualisiert. Es wurde ein höheres Gewicht auf die 1,5 °C-Schwelle gelegt als noch im Pariser Übereinkommen. Es solle alles dafür getan werden, die 1,5°C Grenze nicht zu überschreiten und dass die Treibhausgasneutralität bis zur Mitte des Jahrhunderts zu erreichen ist.

“limiting global warming to 1.5 °C requires rapid, deep and sustained reductions in global greenhouse gas emissions, including reducing global carbon dioxide emissions by 45 per cent by 2030 relative to the 2010 level and to net zero around midcentury, as well as deep reductions in other greenhouse gases;”<sup>24</sup>

Das NZE/AEC-Szenario erreicht Treibhausgasneutralität bis 2050 und eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um ca. 35 Prozent (nicht wie in Glasgow beschlossenen 45 Prozent) bis 2030 gegenüber 2010. Das Szenario ist also ein milderer Standard als von den Vertragsstaaten mit dem Glasgow Climate Pact eigentlich angestrebt.

## II. Zum Rechtlichen

Den gesamten rechtlichen Vortrag der Beklagten durchzieht der Versuch, entgegen den Wertungen des OLG Hamm und des geltenden Rechts das Zivilrecht im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels grundsätzlich für unanwendbar zu erklären. Letztlich, so soll das LG Detmold glauben, sei das alles zu kompliziert und multikausal und daher *inter partes* nicht zu tenorieren.

Diese Auffassung – festzumachen etwa an den Darlegungen zur konkreten Rechtsgutbeeinträchtigung und zur Kausalität, aber auch zu Erheblichkeit – hat bislang vielleicht die Mehrheit in der deutschen Literatur bestimmt, u.a. durch ein Parteigutachten für die RWE AG (Prof. Wagner). Inzwischen allerdings hat sowohl das OLG Hamm (seit dem zitierten Beweisbeschluss vom 30.11. 2017) als auch mehrere Stimmen in der Literatur die Auffassung des Klägers bestätigt, dass Beeinträchtigungen durch den Klimawandel eben nicht hinzunehmen sind, sondern dem Kläger auch in der horizontalen Beziehung zu großen Emittenten das Recht und der Rechtsweg zur Verfügung steht.

Nicht zuletzt hat der in der Klageschrift mehrfach zitierte Dr. Jan Erik Schirmer seine Habilitationsschrift an der Humboldt-Universität Berlin inzwischen abgeschlossen und kommt darin sehr eindeutig zu dem Ergebnis, dass Klimafolgen bzw. daraus resultierende Rechtsgutbeeinträchtigung mit dem Zivilrecht zu adressieren sind (Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, 2022, i.E.).

---

<sup>24</sup> Glasgow Climate Pact, IV Mitigation, Absatz 22 [https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma3\\_auv\\_2\\_cover%20decision.pdf](https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma3_auv_2_cover%20decision.pdf) (12.05.2022).



Im Einzelnen zu dem rechtlichen Vortrag der Beklagten:

### 1. Schlüssigkeit

Es fällt auf, dass in der Klageerwiderung von den verschiedenen dogmatischen Strängen, die der Kläger zur Begründung seines Anspruches geltend macht, mosaikartig Details herausgegriffen werden, um den Eindruck einer Gesamtschlüssigkeit zu erzeugen. Bezeichnend ist z.B., dass auf die Anforderungen des Beseitigungsanspruches gar nicht eingegangen wird, obwohl dies schon der primär in § 1004 Abs. 1 BGB verankerte Anspruch ist.

Diese Vorgehensweise wird dem Anliegen des Klägers nicht gerecht. Der Klageantrag rechtfertigt sich aufgrund mehrerer Anspruchsgrundlagen, innerhalb derer für einzelne Tatbestandsmerkmale mehrere selbstständig tragende Begründungen bestehen.

Es erscheint daher allein der der Klarheit und Vorbereitung der mündlichen Verhandlung wegen – ohne damit eine Beschränkung des Streitgegenstandes vorzunehmen – angezeigt, anhand *eines* Begründungsstranges aufzuzeigen, dass an der Schlüssigkeit keine ernsthaften Zweifel bestehen können. Dies wird nachfolgend anhand der geltend gemachten Eigentumsbeeinträchtigungen dargelegt.

Der Vortrag des Klägers ist schlüssig, sofern die behaupteten Tatsachen, deren Wahrheit unterstellt, einen Anspruch mit passender Rechtsfolge rechtfertigen.

Dies ist hier der Fall:

#### a) Rechtsschutzziel stimmt mit § 1004 Abs. 1 BGB überein

Das verlangte Verhalten findet seine rechtliche Grundlage sowohl im Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB, als auch im Unterlassungsanspruch gem. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB (s. bereits Klageschrift, S. 117 ff.).

Beide Ansprüche sind inhaltlich deckungsgleich, wenn ein bestehender Störungszustand durch weitere Verletzungshandlungen fortlaufend erneuert wird (s. BGH, Urteil vom 29.05.2009 - V ZR 15/08; BGH, Urt. v. 31. Mai 1957, I ZR 163/55).

So liegt es hier. Das Anspruchsziel des Klägers lautet auf die Verhinderung künftiger Beeinträchtigungen an seinem Eigentum. Insofern ist **(i.) die Klage als Beseitigungsanspruch** gem. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB begründet, da die Beseitigung der Quelle der (fortdauernden) Beeinträchtigungen geschuldet ist (BGH NJW 2005, 1366, 1367).

Quelle der Beeinträchtigungen ist eine Konzernorganisation und -strategie, die auf die Verursachung von erheblichen Mengen an CO<sub>2</sub> gerichtet ist. Nach dem gebotenen Maßstab ermöglicht diese Konzerngestaltung erhebliche Überemissionen, also ein höherer CO<sub>2</sub>-Ausstoß, als es mit dem Erderwärmungsziel des Pariser Übereinkommens kompatibel wäre. Beseitigt werden müssen aufgrund dieser Norm nicht die eingetretenen Schäden am Forst des Klägers, die bereits infolge der vergangenen Emissionen anteilig hervorgerufen wurden. Beseitigungsgegenstand ist die Konzernausrichtung, die auf die besagten Überemissionen gerichtet ist.

Damit ist **(ii.) gleichermaßen ein begründetes Rechtsschutzziel des Unterlassungsanspruches gem. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB** gegeben.

Danach ist dasjenige Verhalten geschuldet, das künftige Beeinträchtigungen verhindert (Grüneberg, § 1004 Rn. 33; BGH NJW 2004, 1035, 1036).

Dies ist hier die künftige Unterlassung einer Konzernorganisation und -strategie, die die fortlaufenden Beeinträchtigungen im Forst und Boden bzw. an Feldfrüchten des Klägers verursacht.

Diese Konzernausrichtung besteht aus Strukturen – etwa: geltende Managemententscheidungen und Investitionen –, die eine fortbestehende Gefahrenquelle für die Rechtsgüter des Klägers darstellen. Dies hat der Kläger, so gut es ihm möglich ist und unter erheblichem Aufwand in der Klageschrift dargestellt. Mit der Nicht-Abänderung dieser Strukturen bzw. der positiven Bestätigung dieser Linie wird bei jeder möglichen Entscheidungssituation diese Richtungsentscheidung fortlaufend aktualisiert. Dies gilt es zu unterlassen, bzw. die Unterlassung der Konzerngefahr wie dargelegt wäre durch positives Tun in Vorfeld geschuldet.

Dass auch dies vom Anspruch umfasst ist, entspricht ständiger Rechtsprechung: Dem stehe nach dem BGH nicht entgegen, dass die Beklagte hiernach eine *Unterlassungspflicht* treffe. „Lässt sich nämlich die drohende Beeinträchtigung nur durch aktives Eingreifen verhindern, so schuldet der zur Unterlassung Verpflichtete das erforderliche positive Tun (Staudinger/Gursky, § 1004 Rdnr. 204)“ (BGH NJW 2004, 1035, 1037).

### **b) Eigentumsbeeinträchtigungen**

Notwendig hierfür ist ein der Herrschaftsmacht des Eigentümers widersprechender Zustand.

Dies ist im Falle **(i.)** der rechtlichen Auffassung als Beseitigungsgegenstand ein in der Gegenwart bestehender, fortdauernder Beeinträchtigungszustand; im Falle der Unterlassung **(ii.)** ist dies bei hypothetischer Wahrunterstellung der Eintritt eines solchen Beeinträchtigungszustandes.

**(i)**

Die Ackergrundstücke am Hof des Klägers in Südlage sind – entsprechend dem allgemeinen Trend – von fortlaufend abnehmender Bodenfeuchte gekennzeichnet. Sie fallen immer öfter braun. Die oben beschriebenen klimatischen Bedingungen, die zu dem geschilderten Absterben des Forsts im Sauerland geführt haben, dauern an und verschärfen sich. Der dort noch vorhandene Bestand ist weiter gefährdet, und das gilt auch für alle Neuanpflanzungen.

Wie oben dargestellt, ist bereits dieses „neue Normal“ aus landwirtschaftlicher Sicht äußerst schädlich, dieses wird sich aber weiter fortsetzen und darüber hinaus Extreme noch häufiger und intensiver. Die hieraus folgenden Schäden sind evidente Substanzschädigungen (wie oben beschrieben) und kennzeichnen im Übrigen das Endstück der Sonderbeziehung zwischen Kläger und Beklagten. Eine gegenwärtige Beeinträchtigung, die fort dauert, liegt damit vor.

Diese Schäden an Boden und Forst werden, wie in oben und in Anlage 9 ausführlich dargelegt, drastischer ausfallen, wenn der Beklagte nicht dem Paris-konformen Reduktionspfad entspricht. Hieran hat die Beklagte mit ihrer Konzernorganisation und CO<sub>2</sub>-Emissionen eine in der Vergangenheit und Gegenwart begründete Mitverantwortung, die mangels antragsgemäßen Verhaltens fort dauert.

Dies wird durch die Beklagte nicht substantiiert infrage gestellt. Die Mitverantwortung für die geltend gemachten Substanzschäden wäre im Wege des Sachverständigenbeweises zu klären, wenn die Beklagte diesen Vortrag hinreichend bestritten hätte (was sie nicht hat), was aber hiermit vorsorglich beantragt wird.

**(ii)**

Sofern man dies in der rechtlichen Unterlassungsdimension betrachtet, ist auch das Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung erfüllt. Die Emissionen der Beklagten bewirken die dargelegten Temperatur- und Bodenfeuchteveränderungen, die die beschriebenen Substanzschädigungen verursachen. Das künftige Delta zwischen Paris-Konformität und Überemissionen wie derzeit geplant sorgt für eine zusätzliche, eigene Vertiefung der Klimawandelfolge wie der Abnahme der Bodenfeuchte in Zukunft; ebenso, dass Extreme wie Dürren und extreme Niederschläge stärker zunehmen werden, die sowohl den Wald als auch Acker und die Grünlandflächen schädigen.

Einzelne Folgen müssen auch unabhängig von verfassungsrechtlichen Betrachtungsweisen nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten, denn maßgeblich ist hier die vom Beklagten anteilig mitverursachte, speziell bereits den Kläger betreffende Klimawandel-Dauergefahr, die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anhand der Indikatoren wie der Bodenfeuchte ablesen und prognostizieren lässt.

**Beweis: Sachverständigengutachten**

Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des BGH.

So war es für den diesen etwa in der Entscheidung in NJW 2004, 1035 unerheblich, ob ein in das Nachbargrundstück hinüberwachsendes Wurzelgeflecht künftig weitere Risse in der durch diese Wurzeln in Mitleidenschaft gezogenen Mauer verursachen wird, oder ob andere Schäden eintreten werden. Die Störungsquelle war das Wurzelwerk, das eine Dauergefahr bedeutete. Klimawandelbedingter Temperaturanstieg und Bodenfeuchteabnahme sowie zunehmende Extreme sind eine Dauergefahr für den klägerischen Wald und Hof, die sich in vielfältigen Folgen niederschlagen. Linear kausal damit verknüpft sind die Überemissionen der Beklagten, die eine Gefahrenquelle für die den Wald auf dem Grundstück des Klägers darstellen.

### **c) Störereigenschaft**

Auch hier ignoriert die Beklagte die bereits ergangenen Zwischen-Entscheidungen des OLG Hamm.

Unabhängig von der Anerkennung der geltend gemachten Verkehrssicherungspflicht ist eine konzernweite Störereigenschaft des Beklagten gegeben. Diese mag je nach Herrschaftsintensität über die konzernassoziierten Unternehmen rechtlich zwischen der Eigenschaft als unmittelbare Handlungsstörerin und mittelbaren Störerin fließend verlaufen (vgl. OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 01.07.2021, Az. I\_5 U 15/17, Ziff. 5 – Anlage K 29), eine adäquate Kausalität ihrer Handlungen bezüglich der geltend gemachten Schäden ist jedoch gegeben.

Es liegt zum einen eine nach dem Vortrag des Klägers eine lineare Kausalkette vor (vgl. insoweit ebenfalls OLG Hamm, a.a.O. Ziff. 5; OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 30.11.2017, Az. I\_5 U 15/17,- juris, Ziff. I.1.). Jeder einzelne Schritt der Kausalkette – von der Entscheidung, in Paris-inkompatiblem Weise Fahrzeuge zu produzieren und in den Verkehr zu entlassen bis hin zu der Klimawandelfolge der Abnahme der Bodenfeuchte und der Waldschäden – liegt nicht fernab jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit, sondern ist dagegen schon mit Allgemeinwissen als besonders naheliegend anzusehen. Dies illustriert auch eindrücklich Anlage K9 mit den verschiedenen Prognosen für die verschiedenen Emissionsszenarien.

Kenntnis und Abhilfemöglichkeiten bestehen bei der Beklagten seit Jahrzehnten, wie in der Klageschrift dargelegt. Hier wie im Falle des OLG Hamm ist die Klimawandelfolengefahr der Kern der Beeinträchtigung, im vorliegenden Fall sind eine Vielzahl von konkreten Folgen erwartbar, dort lediglich die Gletscherflutgefahr (s. zur Frage der Kausalität noch unten II.4.).

Einleuchtend sind auch die weiteren Zurechnungskriterien, die das OLG Hamm im Hinweisbeschluss vom 01.07.2021 a.a.O., Ziff. 5, herangezogen hat: Der Veranlassungsgedanke der Beklagten hinsichtlich ihrer eigenen und unterhierarchisch erfolgten Emissionsentscheidungen trifft auch hier zu, sie kann die Emissionen beherrschen (dazu unten noch näher II.4.) und zieht den wirtschaftlichen Nutzen hieraus – letzteres im vorliegenden Falle noch einmal mehr, weil anders als der Energieversorger RWE die Beklagte kein öffentliches Interesse (Daseinsvorsorge) für sich nutzbar machen kann.

Dass darüber hinaus eine genuin privatrechtlich begründete Verkehrssicherungspflicht greift, wie in der Klageschrift vorgetragen und die diese Emissionen der Beklagten zurechnet, trägt unabhängig davon auch. Die Aspekte der Wertungen aus Verfassungsrecht erschweren diesen Befund und sind kein notwendiges Kriterium zur Begründung. Insoweit bleibt hier vertiefender Vortrag in Anbetracht der Kürze der Zeit vor der mündlichen Verhandlung einer umfassenden Replik vorbehalten.

Schließlich stellen auch die umfangreichen Erwägungen der Beklagten zum gesellschaftsrechtlichen Trennungsgrundsatz und angeblicher fehlender Einflussnahme auf Konzerntöchter und –beteiligten (S. 159 ff., 181 ff.) die Schlüssigkeit der Klage nicht infrage. Ansprüche aus § 1004 Abs. 1 BGB sind auf faktische Verhaltensweisen gerichtet und nicht beschränkt auf gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten der Beeinflussung von Konzerngliedern. So urteilte der BGH in BGH NJW 1982, 440, 441 bspw.:

„Der Bekl. kann auch zugemutet werden, durch rechtlichen und wirtschaftlichen Druck Einfluß auf ihre Vertragspartner (Speditionen, Zulieferfirmen) zu nehmen. Diese haben im Rahmen der vertraglichen Beziehungen die selbstverständliche Nebenpflicht, bei Anlieferungen in zumutbarem Rahmen alles zu vermeiden, was die Bekl. als Störerin Ansprüchen auf Unterlassung oder Schadenersatz aussetzt.“

Letztlich geht ein Verweis auf den Trennungsgrundsatz aber auch fehl, weil es hier nicht um die Zurechnung eigenen Verhaltens der Konzernglieder geht, sondern um die unmittelbare bis mittelbare Störung der Obergesellschaft selbst.

#### **d) Erstbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr**

Wie bereits oben und in der Klageschrift dargestellt, ist eine konkrete Eintrittsgefahr der einzelnen dargelegten speziellen Klimawandelfolgen (Absterben eines konkreten Baumes zu Zeitpunkt x) nicht durchgängig mit dem strengen Kausalitätserfordernis der „ernstlichen, greifbaren Gefahr“ möglich. Dies ist zwar für den hier betrachteten Bodenfeuchtwert möglich – und damit ausreichend –, letztendlich aber unerheblich.

Bereits oben und in der Klageschrift wurde dargestellt, dass Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch sich decken können, wie dies hier der Fall ist (vgl. oben II.1.a). Auf einen eventuellen Hinweis des Gerichts können die Anträge entsprechend angepasst werden. Die weitere Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch muss damit nicht begründet werden. Indem die Beklagte allein dies für die Klimawandelfolgen angreift, geht der Vortrag damit weitgehend an der Sache vorbei.

Für den Beseitigungsanspruch (Beseitigung der schadenauslösenden Konzernausrichtung = anteilige Mitverantwortung der Klimawandelfolgen auf dem Hof des Klägers) ist eine gegenwärtige, fortdauernde Beeinträchtigung gegeben (s. bereits oben). Die eingetretenen Substanzverletzungen an den Forstgrundstücken des Klägers sind attribuierbar und wurden zudem durch die Beklagte nur diffus und nicht substantiiert, mithin prozessual unerheblich, in Zweifel gezogen. Ein Beseitigungsanspruch ist damit gegeben.

Überdies rechtfertigt der Sachverhalt aber auch die weitere Voraussetzung des Unterlassungsanspruches, die Wiederholungs- bzw. Erstbegehungsgefahr. Diese dargelegten attribuierten Schäden werden hier nicht etwa als Schadensersatz geltend gemacht – sondern sind Vermutungsbasis für die tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr (so auch wörtlich der BGH: „Insbesondere spricht angesichts des bereits erfolgten rechtswidrigen Eingriffs eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der erforderlichen Wiederholungsgefahr“ (BGH NJW 2004, 1035, 1036).

Darüber hinaus wurde die konkrete Gefahr hinsichtlich der Bodenfeuchteabnahme und den damit unweigerlichen Schäden am gegenwärtigen und künftigen Gehölzbestand dargelegt bzw. Sachverständigenbeweis angeboten.

Damit sind alle Kausalitätsanforderungen gegeben; unabhängig von der Frage, ob die tradierte rechtliche Kausalitätsauffassung hier weiterhin Bestand haben kann, was aus Sicht des Klägers fraglich ist und auf Grund eines Diskurses in der Wissenschaft, auf den auch *Schirmer* mit beachtlichen Gründen verweist, eine Neubewertung bedürfte.<sup>25</sup>

#### **e) Keine Duldungspflicht, § 1004 Abs. 2 BGB**

Eine Duldungspflicht ist auch nach dem Vortrag der Beklagten zu einer vermeintlichen öffentlich-rechtlichen/EU-rechtlichen Determination von Privatrechtsverhältnissen zu erkennen.

Diesem Vortrag liegt die zentrale irrije Annahme zugrunde, dass es eine Art Automatismus zwischen öffentlich-rechtlicher Regulierung inklusive EU-rechtlicher Regulierung und dem Privatrecht gebe und so zu einer Art Überlagerung

---

<sup>25</sup> s. *Schirmer*, JZ 21/2021, 1099, 1101 unter III. mit w.N.

privatrechtlicher Verhältnisse führe (s. bspw. Klageerwiderung, S. 122, 131, 133 f.). Dies ist jedoch nicht der Fall, sondern das Gegenteil: Es bedarf einer dogmatischen Rechtfertigung dafür, dass privatrechtliche Verhältnisse durch öffentlich-rechtliche Regelungen beeinflusst werden.<sup>26</sup>

Dies ist im hier relevanten Ausschnitt des Sachenrechts mit § 906 BGB partiell der Fall für ortsunübliche wesentliche Imponderabilien durch die ausdrückliche Verknüpfung mit in Gesetzen oder Rechtsverordnung festgelegten Grenz- oder Richtwerten. Die von der Beklagten angeführten Regularien aber sind keine Grenz- oder Richtwerte im Sinne des § 906 BGB. Diese Norm setzt entsprechend der Funktion für den Ausgleich der Rechtssphären zwischen Individuen voraus, dass die Grenz- oder Richtwerte eine typisierte Beurteilung individueller Beeinträchtigungen kennzeichnet.<sup>27</sup>

Das kann man in allen von der Beklagten angeführten Rechtsgrundlagen des öffentlichen Rechts nicht erkennen, allen voran nicht der Typgenehmigungsverordnung oder der Flottengrenzwertverordnung – diese dienen allein der allgemeinen Zulassung von Typen oder des Flottengesamtdesigns, sagen aber nichts über die Implikationen individueller Beeinträchtigungen aus. Darüber hinaus enthalten sie schon keine Wertung für eine CO<sub>2</sub>-Begrenzung<sup>28</sup> (nur ein Durchschnittswert für die Gesamtflotte, bei mehr verkauften Fahrzeugen ließe sich der Ausstoß bis ins unendliche steigern) und lassen die Dynamik des Privatrechts *intendiert* unberührt.

Damit ist offensichtlich nicht verbunden, dass jegliche privatrechtlichen Regelungen oder eine „Gerichtspraxis“, die auch den Bereich Fahrzeugregulierung betreffen, entfallen. Letztlich ist hier auch festzuhalten, dass § 906 Abs. 1 S. 2 BGB eingehaltene Grenzwerte nur für „in der Regel“ die wesentliche Beeinträchtigung ausräumen lässt, es sich mithin maximal um Indizwirkung handelt.<sup>29</sup>

Insofern kann auch die Meinung der Beklagten zur Gesetzesbegründung auf S. 187 der Klageerwiderung nicht so stehen gelassen werden, wenn die Beklagte dort anführt: „Diese in § 906 BGB zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung würde übergangen, wenn über die öffentlich-rechtliche Regulierung hinaus ungeschriebene Verkehrssicherungspflichten anerkannt würden, wo das Regulierungsrecht eine Tätigkeit ausdrücklich erlaubt.“

Das ist nicht vertretbar. Genau das ist der Gegenstand von Verkehrspflichten und geschieht immer, wenn Gerichte eine solche konstituieren. Das Privatrecht geht

---

<sup>26</sup> s. ausführlich dazu: Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil. i. Ersch., S. 229 ff.

<sup>27</sup> s. Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil. i. Ersch., S. 229 ff. S. 230, BGHZ 161, 323, 33.

<sup>28</sup> vgl. Schirmer, a.a.O. S. 229.

<sup>29</sup> s. Schirmer, a.a.O., S. 231.

damit häufig über das bestehende Regulierungsrecht hinaus und hat so auch Regulierungen häufig vorbereitet.<sup>30</sup>

Andere Scharniernormen werden nicht geltend gemacht. Die Einzelaspekte bleiben wegen des Umfangs einer tiefergehenden Replik vorbehalten.

## 2. Bestimmtheit der Anträge

Die Anträge wie gestellt sind bestimmt. Die dahingehenden Rügen der Beklagten verfangen nicht (S. 87 ff. Klageerwiderung).

### a) Aggregation

Der Begriff „Aggregation“ ist ein klimawissenschaftlicher Begriff und infolge dessen hinreichend bestimmt. Rückgriffe auf eine allgemeinsprachliche Belegung sind überflüssig. Der Begriff – wie im Wortlaut des Antrages verwendet – beschreibt die jährlichen Emissionen des Konzerns, die über die Scopes 1 bis 3 hinweg anfallen; mithin aggregiert werden, eine kumulative Menge darstellen. Im Detail aggregiert werden also diejenigen Emissionen, die über den gesamten Konzern, die Lieferkette sowie die Nutzungsemissionen in einem Jahr anfallen.

Bereits für die Pflicht aus § 289c Abs. 1 Nr. 1 HGB ist es erforderlich, die jährlichen aggregierten Emissionen auf ‚corporate level‘ in der nichtfinanziellen Erklärung darzustellen, um den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu genügen. Insbesondere die Vergleichbarkeit zu anderen Jahren und Unternehmen wird mit dieser Darstellung gewahrt. Dies schlägt auch das GHG Protocol vor, s. **Anlage B2**, S. 20, dritter Bulletpoint. In der Erklärung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC wurden auch genau die „Aggregation“ der Emissionen der Beklagten geprüft, der Begriff steht also in Wahrheit gar nicht unter den Parteien im Streit.<sup>31</sup>

Für das vorliegende Verfahren ist insoweit bedeutsam, dass die konzernweiten aggregierten Emissionen erfasst werden – durch den Einbezug aller formal denkbaren Konzernbestandteile („von ihr selbst“, „vollkonsolidierten Tochterunternehmen“, „Gemeinschaftsunternehmen [joint ventures, nicht vollkonsolidierte Beteiligungen]“) ist es auch eben nicht unklar, ob jeweils nur Emissionen der Beklagten oder der Tochtergesellschaften oder einzelnen Anlagen erfasst sind, wie auch mit der Konjunktion im Antrag „sowie“ klargestellt wird. Die Anträge decken die konzernweiten Emissionen ab; dies ist, wie das GHG Protocol a.a.O. auch darstellt, die einzig sinnvolle Methode.

---

<sup>30</sup> s. Schirmer, a.a.O., S. 425 ff.

<sup>31</sup> vgl. [https://www.volkswagenag.com/presence/nachhaltigkeit/documents/sustainability-report/2018/Nichtfinanzieller\\_Bericht\\_2018\\_d.pdf](https://www.volkswagenag.com/presence/nachhaltigkeit/documents/sustainability-report/2018/Nichtfinanzieller_Bericht_2018_d.pdf) S. 107 (06.05.2022).



Im parallelen Fall Shell sah das Bezirksgericht Den Haag im Urteil (**Anlage K2**) auch kein Problem in der Ausurteilung des Tenors

*„(...) to limit or cause to be limited the **aggregate annual volume** of all CO2 emissions into the atmosphere (Scope 1, 2 and 3)“<sup>32</sup>  
(eigene Hervorheb.).*

Auch im niederländischen Recht existiert ein Bestimmtheitsgrundsatz, der in dieser Hinsicht mit dem deutschen gem. § 253 Abs. 2 ZPO übereinstimmt. Der niederländische zivilrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz folgt aus der Rechtsgrundlage für die gerichtliche Anordnung eines Verhaltens (Art. 3:296 Niederländisches Zivilgesetzbuch<sup>33</sup>). Diese Vorschrift ist auch die Grundlage für ein Urteil oder Beschluss im Deliktsrecht. Daraus folgt, dass eine solche gerichtliche Anordnung hinreichend klar, bestimmt und konkret sein muss. Eine nur allgemein gehaltene und unbestimmte Anordnung ist unzulässig. Nach niederländischer Rechtsprechung ist der Tenor eines Urteils/Beschlusses – wie im deutschen Recht – nötigenfalls ergänzend im Lichte des Tatbestandes und der Urteilsgründe auszulegen.<sup>34</sup>

#### **b) THG-Erfassung und Bericht**

Auch der beantragte Halbsatz: **„wobei Methoden und Bilanzierungsgrundsätze dem Greenhouse Gas Protocol des World Resources Institutes oder vergleichbarer wissenschaftlich anerkannter Standards zu entnehmen sind“** ist bestimmt.

Sofern nicht eine einzige oder eine Mindest-Maßnahme Abhilfe verspricht, ist bei einem geschuldeten Erfolg die dazu notwendige Handlung Sache des Beklagten.

Eine in diesem Falle dennoch bestimmt gefasste Beantragung könnte zur Unbegründetheit führen (vgl. MüKoZPO/Becker-Eberhard, 6. Aufl. 2020, ZPO § 253 Rn. 140). Kommen andere Abhilfemaßnahmen nicht ernsthaft in Betracht, muss der Kläger diese im Klageantrag nennen (MüKoBGB/Raff, 8. Aufl. 2020, BGB § 1004 Rn. 32).

So liegen die Dinge hier: Unterhalb des beantragten Niveaus der Wissenschaftlichkeit sind Berichte sinnlos. Die Angabe des durch die Beklagte selbst kreierten

---

<sup>32</sup> s. die englische Übersetzung durch das Gericht unter Ziff. 5.3, abzurufen unter: <https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:RBDHA:2021:5339> (06.05.2022).

<sup>33</sup> engl. Inhaltsangabe: <https://wilmap.stanford.edu/entries/article-3296-dutch-civil-code> (13.05.2022).

<sup>34</sup> vgl. van der Helm, in: Het rechterlijk bevel en verbod, No. 19, 2019, 41 ff.

sog. Dekarbonisierungsindex‘ wäre bspw. unzureichend. Auf der Ebene wissenschaftlich valider Standards kommen mehrere in Betracht, wo dem Beklagten die Wahl zu überlassen ist.

Hinsichtlich desjenigen Teils der Anträge, der sich mit der Erfassung der Emissionen befasst, ist der geschuldete Erfolg die Kontrollierbarkeit und Intersubjektivität der Informationen. Wie in vielen Lebensbereich existieren für normierungsbedürftige Verhaltensweisen mehrere technische und wissenschaftlich anerkannte Standards, die herangezogen werden können. Auch wenn das GHG Protocol der weltweite de facto-Standard ist,<sup>35</sup> kommt etwa auch ein Reporting nach dem ISO 14064-1:2018-Standard in Betracht.

Der Handlungsbefehl, der sich aus dem Klageanspruch ableitet, ist daher die Nutzung eines wissenschaftlich anerkannten Regelwerks zur THG-Erfassung. Es liegt damit auch keine alternative Beantragung vor, denn das GHG Protocol ist ein wissenschaftlich anerkannter Standard.

Letztlich ergibt sich die Vereinbarkeit des Antrages mit § 253 Abs. 2 ZPO aus allgemeinen Grundsätzen. Es entspricht ständiger gerichtlicher Praxis, auch lediglich „geeignete Maßnahmen“ für eine bestimmt benannte Handlung zu beantragen. Diese noch weitere Formulierung stellt für deutsche Zivilgerichte kein Bestimmtheitsproblem dar. Bei einer sprachlichen Präzisierung der Maßnahmen wie hier ist daher von höherer Bestimmtheit auszugehen und verhindert eine weitere Verlagerung auf die Vollstreckungsebene.

Das „Dilemma“ zwischen Maßnahmen-Wahlrecht des Beklagten und Bestimmtheitserfordernis des Antrags wird bei Beseitigungs- und Unterlassungsanträgen entgegen des Beklagten-Vortrages aber ohnehin durch eine Bestimmung der Maßnahmen in der Zwangsvollstreckung gelöst (s. MüKoBGB/Raff, 8. Aufl. 2020, BGB § 1004 Rn. 322). Die illustrative Beschreibung eines der Standards im Tenor würde das Vollstreckungsverfahren so weit wie nur denkbar entlasten.

### **c) „Marken“**

Die Beklagte widerlegt ihren eigenen Vortrag zur angeblichen Unbestimmtheit des Begriffes „Marke“ mit der Aufzählung auf S. 11 der Klageerwiderung selbst.

---

<sup>35</sup> vgl. EMAS, [https://ec.europa.eu/environment/emas/emas\\_for\\_you/news/news21\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/emas/emas_for_you/news/news21_en.htm), Deutsche Global Compact Netzwerk (UN Global Compact), [https://www.globalcompact.de/migrated\\_files/wAssets/docs/Umweltschutz/Publikationen/001-Einfuehrung-Klimamanagement-DGCN\\_web.pdf](https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Umweltschutz/Publikationen/001-Einfuehrung-Klimamanagement-DGCN_web.pdf), S. 26. Auch die EU-Kommission empfiehlt die Verwendung des GHG Protocols: [https://ec.europa.eu/finance/docs/policy/190618-climate-related-information-reporting-guidelines\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/finance/docs/policy/190618-climate-related-information-reporting-guidelines_en.pdf), S. 19 (beide 06.05.2022). Das GHG Protocol wird künftig unter der CSRD-Richtlinie der Kommission voraussichtlich rechtlich erfasst, vgl. Art. 19b Abs. 1, 2 (a) d. Richtlinien-vorschlags der Kommission COM/2021/189 v. 21.04.2021.

Es lässt sich präzise fassen, was damit gemeint ist. So hat auch der Kläger die gewählten Marken auf S. 37 der Klagschrift näher bestimmt. Auch durch die von der Beklagten referierten markenrechtlichen Definition ist der Begriff konturiert. Sollte das Gericht hieran Zweifel haben, so könnten diesen Bedenken mit der expliziten Übernahme der Liste der Marken in den Tatbestand, wie von den Parteien dargelegt, Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich der Anträge wird bei dennoch bestehender Bedenken des Gerichts um Hinweis gebeten.

### **3. Rechtsschutzbedürfnis**

Die Behauptung zum Rechtsschutzbedürfnis (S. 89 der Klageerwiderung) ist falsch. Unter Hinwegdenken der Emissionen der Beklagten verringert sich das Risiko allgemeiner sowie spezieller Klimawandelfolgen, da diese allesamt kausal vom Zwischenschritt der Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Erdatmosphäre abhängen (s. auch bereits das IPCC-Aussage oben auf S. 4).<sup>36</sup> Dies ist, wie bereits mehrfach dargelegt, auch konkret auf den Kläger attribuierbar. Jede Tonne zählt. Die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Konzentration verursacht die Beklagte und beeinträchtigt den Kläger damit.

Im Übrigen haben wir bereits vorgetragen, dass die antragsgemäße Verurteilung der Beklagten zu einer Einsparung von über 2 Gt CO<sub>2</sub> führen würde, was rund einem Drittel des verbleibenden CO<sub>2</sub>-Budgets von Deutschland entspricht.<sup>37</sup> Hier wird man schwerlich von fehlenden Auswirkungen sprechen können, wenn man diesen Anteil hinwegdenkt.

Das Argument der Beklagten – Auswirkungen des Verursachungsbeitrages auf den Kläger – ist allenfalls unter dem Erfordernis der objektiven Zurechnung zu diskutieren, nicht aber auf der Ebene der naturwissenschaftlichen Kausalität. Um es aber schon hier klarzustellen: Letztlich würde das Argument der Beklagten auch bedeuten, dass bei einer Vielzahl von Störern im Falle kumulativer Kausalität die Mitverantwortungshaftung ausgehebelt werden würde, weil die Ausschaltung des einzelnen Anteils eines Mitstörers zu geringe Auswirkungen habe. Damit könnte sich jeder Mitstörer entlasten. Die gesetzliche Konzeption geht aber gerade dahin, dass der Beeinträchtigte gegen alle Störer vorgehen kann, um die Beeinträchtigung insgesamt abzuschalten. Und wenn nach der Argumentation der Beklagten 1 % Mitverursachung nicht ausreicht und man bspw. mindestens 5 %

---

<sup>36</sup> vgl. hierzu anschaulich Frank, in: NVwZ 2017, 664, 665 f.; Schirmer, in: JZ 2021, 1099, 1103. Auch wenn dort von einer einzelnen Klimawandelfolge die Rede ist, gelten die Ausführungen zur rechtlich relevanten Erheblichkeit hier ebenso; sie sind prozessual nur anders nachzuweisen als die dort besprochene Gletscherflutgefahr.

<sup>37</sup> BVerfG, B. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a., Rn. 219; s. Klage, S. 6

Mitverursachung fordert, dann wären Haftungsszenarien mit 21 Störern regelmäßig haftungsfrei (man denke an spontane Ladenplünderungen).<sup>38</sup>

Die Rechtsposition des Klägers verbessert sich in Folge einer erfolgreichen Klage also sehr wohl. Die Behauptung der Beklagten, der prozessuale Nachweis der einzelnen geltend gemachten Klimawandelfolgen und deren Konsequenzen für die Rechtsgutsbeeinträchtigungen gelinge nicht, ist kein Gegenstand des Rechtsschutzbedürfnisses.

Im Übrigen ist das Argument der Beklagten, dass sie sich ihrer Verantwortung im Hinblick auf den Klimawandel bewusst sei und deshalb „seit langem eine schnelle und deutliche Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehrssektor [fordere] und (...) dies mit ihrem konzernweiten Klimaschutzprogramm selbst mit Nachdruck [betreibe]“<sup>39</sup> (Klageerwiderung, S. 6 f.) unschlüssig, wenn sie ihren Klimawandelbeitrag zugleich für insignifikant erachtet.

#### **4. Kausalität**

Zunächst ist für den Kläger nicht verständlich, was die Beklagte (abermals)<sup>40</sup> mit dem rechtlich nicht etablierten Begriff der „diffusen Distanz- und Summationsschäden“ (S. 123 ff.) sagen will.

Die Einführung einer solchen nichtrechtlichen Kategorie verwischt die dogmatischen Ebenen, aus denen sich der Anspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB zusammensetzt und verstellt den Blick auf die wenige große Zwischenschritte umfassende Kausalkette.

Es geht im vorliegenden Fall wie auch im laufenden Fall vor dem OLG Hamm um kumulative Kausalität, wenn die Beklagte gemeinsam mit anderen CO<sub>2</sub>-Emissionen in die Atmosphäre entlässt und die daraus resultierende Temperaturerhöhung die dargelegten Beeinträchtigungen des Klägers verursacht.

Dass eine kumulative Kausalität hinreichende Bedingung für eine Haftungsbeurteilung nach § 1004 Abs. 1 BGB ist, ist seit langem höchstrichterlich geklärt, und vom OLG Hamm bereits 2017 auch für den Klimakontext bestätigt worden.

---

<sup>38</sup> s. Schirmer, JZ 22/2021, 1099, 1103 f.

<sup>39</sup> Klageerwiderung, S. 6 f.

<sup>40</sup> Die Verwendung dieser Begriffe und der Argumentation ist den Prozessbevollmächtigten des Klägers bereits aus dem Verfahren gegen die RWE AG (Az. I-5 U 15/17) vor dem OLG Hamm bekannt. Dort hatte die Beklagte ein Privatrechtsgutachten von Prof. Gärditz mit ebendieser Argumentation als Parteivortrag eingereicht. Auch dort war schon nicht verständlich, welche konkrete Relevanz das allgemein von „privater Klimahaftung“ ohne näheren dogmatischen Bezug sprechende Gutachten für das Verfahren hatte. Auch das OLG hat das Gutachten bisher nicht näher berücksichtigt, sondern vielmehr die Auffassung der Kläger, nämlich der einer linearen Verursachungskette, bestätigt (s. bereits oben II.1.c)). Diese abermalige Verwendung des Gutachtens – sei es über den Aufsatz in der EurUP, sei es direkt – trägt also auch hier nichts zu der Sache bei.

Die „Summationsschäden“, die die Beklagte hier anführt, sind daher nichts anderes als das Produkt einer kumulativen Kausalität. Die Verursachungskette ist naturwissenschaftlich streng bestimmbar. Dass sich die ausgestoßenen CO<sub>2</sub>-Moleküle in der Atmosphäre untrennbar vermischen, ist unerheblich, denn es geht nicht um die Entfernung der konkret von der Beklagten in Atmosphäre entlassenen Moleküle oder etwa um Sondereffekte dieser, sondern um die Klimawandelfolgen. Dazu muss auch nach wissenschaftlichen Maßstäben kein einzelnes Molekül nachverfolgbar sein.

Das Schulbeispiel der mehreren Gifteinleitenden, die eine Fischpopulation in einem Bach zerstören, ist hier die einschlägige Analogie. Es muss nicht geklärt werden, welche Giftmoleküle für den Fischtod ursächlich sind. Denn es ist klar, dass die gemeinsam erreichte Konzentration ursächlich für den Populationsverlust (oder deren Beeinträchtigung) ist.

Damit unterscheidet sich die Sachlage auch evident von den Waldschäden, die die Beklagte erneut einbringt und die vom LG Essen <sup>41</sup>noch in Parallelwertung gebracht worden war, was das OLG Hamm ausdrücklich zurückweist (mehrfach seit Beweisbeschluss vom 30.11.2017).

In den Waldschadensfällen war die Frage, ob die jeweiligen Schäden – ausgelöst durch säurehaltige Schornsteinemissionen – auch aufgrund alternativer Kausalität zu begründen sind. Es war unklar, ob die Schäden von dem einen oder dem anderen Emittenten stammten, ob diese zusammen eine neue Schadensqualität begründet haben und ob sich die Säuremoleküle überhaupt tatsächlich vermischt haben. Da es um Haftungs begründung geht, kann eine solche Alternativität nicht ausreichen, denn möglicherweise waren die Emissionen der einen Fabrik kausal vollkommen unbeteiligt und die Haftungs begründung nicht gegeben. Um eine solche alternative Kausalität geht es hier aber nicht.<sup>42</sup> Alle CO<sub>2</sub>-Emissionen steigen in die eine Atmosphäre auf. Die Beklagte kann hier nicht bestreiten, dass die troposphärische Temperaturerhöhung durch ihre Emissionen mitverursacht wird und auf andere Emittenten verweisen. Diese Sachlage ist seit den 50er Jahren wissenschaftlich erfasst (Keeling-Kurve, vgl. Beschluss des OLG Hamm, Anlage K 29), ebenso offensichtlich ist der dauerhafte weitere Beitrag durch die Scope 1-3 Emissionen der Beklagten.

Der Verweis auf das Waldschadensurteil disqualifiziert sich letztlich auch dadurch, dass dort über eine Analogie von § 14 S. 2 BImSchG (!) eine Garantie-Staatshaftung für Drittemissionen errichtet werden sollte, was etwas grundlegend anderes ist, als innerhalb der gefestigten Rechtsprechung zum Wortlaut von §§

---

<sup>41</sup> LG Essen, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 2 O 285/15 – juris.

<sup>42</sup> vgl. Schirmer, in: JZ 22/2021, 1099, 1102; Frank, in: NJOZ 2010, 2296, 2298, dieser damit auch widerlegend Chatzinerantzis/Appel NJW 2019, 881, 882 – die von der Beklagten extensiv (10 x) als Beleg zitiert werden.

1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB (analog) zu verbleiben (und auch dann, wenn man der Beklagten insoweit eine Fortentwicklung zugesteht).<sup>43</sup>

Warum Distanzschäden mittels § 1004 Abs. 1 BGB nicht erfasst werden sollen, ist für den Kläger schon nicht im Ansatz nachvollziehbar, auch soweit diese „diffus“ seien. Dass aus den historischen BGB-Materialien – die für die Auslegung des § 1004 Abs. 1 BGB gem. der herrschenden objektiven Theorie ohnehin nachrangig sind – sich ergeben soll, dass keine allgemeine Immissionshaftung begründet werden soll, lässt den Schluss auf diese spezielle, tatbestandliche Emissionshaftung nicht zu.

Sofern die Beklagte mit der Diffusität Beweisschwierigkeiten meint, so müsste eigentlich klar sein, dass dies kein Argument gegen die Haftungs begründung sein kann. Es entspricht allgemeinen Grundsätzen, dass die Frage nach der Beweisführung kein Argument für oder gegen die Tatbestandsmäßigkeit sein kann.

Im Übrigen wird bei der Behauptung, es gehe hier um „diffuse“ Schäden, das Merkmal der Adäquanz/Schutzzweck der Norm bzw. der Duldungspflicht unzulässig auf die Ebene der äquivalenten Kausalität gehoben. Denn im Kern soll damit wohl das Scheinproblem aufgerissen werden, ob bei einer Vielzahl von Verursachern diese Beeinträchtigungen noch normativ zugerechnet werden dürfen und ob dann nicht jeder gegen jeden klagen könnte. Über die Schwelle, ab welchen Grad das möglich ist, lässt sich sicher streiten (s. bereits oben). Der Kläger hat in der Klageschrift mehrere sichere Anhaltspunkte für die Bestimmung einer Bagatellschwelle angeführt. Dies ist aber keine Frage, die für die Frage der Kausalität im Sinne der *conditio sine qua non*-Formel relevant wäre.

Was allerdings eine Besonderheit des vorliegenden Falles ist, ist dass sich im Kontext des Klimawandels und bei langjährig verursachten Emissionen die Betrachtungszeiträume notwendigerweise verschieben. Die Folgen des Klimawandels sind langfristiger Natur, die Weichen hierfür werden aber jetzt gestellt. Hinzu kommt, dass die jetzt ermöglichten Emissionen noch in über einem Jahrzehnt realisiert werden (Nutzungsphase, end of life-Behandlung der Fahrzeuge). Es sollte nicht mit einer öffentlich-rechtlichen „Je-desto“-Formel ein gefahrenabwehrrechtlicher Maßstab angelegt werden. Denn es ist praktisch sicher, dass die allgemein bekannten Folgen des Klimawandels eintreten werden, die Frage ist nur, wann.<sup>44</sup> Die Vagheit der künftig notwendigen Freiheitsbeschränkungen waren für das BVerfG im Klima-Beschluss auch ausreichend, dass jetzt notwendig zu ergreifende Maßnahmen nach der intertemporalen Freiheitssicherung geboten

---

<sup>43</sup> s. Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil. i. Ersch., S. 435 f.

<sup>44</sup> s. auch die neuen deutlichen Aussagen des WGII, AR6, bspw. Ziff. B.2.3 (Zusammenfassung für Entscheidungsträger): „Projected climate change, combined with non-climatic drivers, will cause loss and degradation **of much of the world's forests** (high confidence)“ [https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/report/IPCC\\_AR6\\_WGII\\_SummaryForPolicy-makers.pdf](https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/report/IPCC_AR6_WGII_SummaryForPolicy-makers.pdf) (16.05.2022), dies ist im ausführlichen Bericht noch präziser dargestellt.

sind; klar ist, dass sie ergriffen werden müssen, nicht klar ist, wann und welche konkret. Es ist die kontextspezifische Betrachtungsweise, die übertragen wird und die bei der Frage der Anknüpfungspunkte und Handhabung der Kausalität berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus haben wir Aspekte der mittelbaren Drittwirkung dargelegt.

In prozessualer Hinsicht gilt für die Frage der Kausalität zumindest folgendes:

Der Kläger hat dargelegt und hinreichend substantiiert, dass ihn spezielle Klimawandelfolgen, konkret u.a. Substanzschäden an Boden, Bäumen und Vieh sowie Gesundheitsrisiken treffen werden. Sofern insoweit noch tiefgehender ausgeführt werden soll, wird um gerichtlichen Hinweis gebeten.

Ferner hat der Kläger einen Anteil der Beklagten am Klimawandel durch deren Emissionen – den sie zu einem geringen Teil bzgl. Scope 1 zugestanden hat – dargelegt. Der allgemeine Teil des Klimawandels wurde dargelegt und dürfte (auch trotz des inhaltlich abwegigen Vortrages der Beklagten hierzu) allgemein-kundig sein.

Das haftungsbegründende Tatbestandsmerkmal – die Kausalkette – liegt damit vor. Ein etwaig vom Gericht notwendig erachteter Sachverständigenbeweis wird das definitive Eintreten speziell klimawandelfolgenbedingter Substanzschäden mit einem „für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit, der den Zweifeln Einhalt gebietet, ohne sie völlig auszuschließen“ gem. § 286 ZPO beweisen (st. Rspr).

Für das Ausmaß der Beeinträchtigungen – und damit die Feststellung des Deltas zwischen einem Klimawandel vereinbar mit Art. 2 Pariser Übereinkommen in Form des Glasgower Paktes und dem eingeschlagenen Pfad inklusive des darin enthaltenen Anteils der Beklagten – ist das erkennende Gericht im Beweismaß gem. § 287 Abs. 1 ZPO freigestellt:

*„Darüber, wie weit der Schaden durch Emissionen des einen oder des ändern Nachbarn für sich („lineare Schadenssteigerung“) oder im Zusammenwirken beider verursacht worden ist, entscheidet das Gericht gem. § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung“<sup>45</sup>*

## **5. EU-Fahrzeugflotten- und -Typengenehmigungsverordnung**

Wie bereits oben dargelegt, ist eine automatische Überlagerung des Zivilrechts durch öffentliches Recht nicht gegeben. Der Anwendungsvorrang des EU-Rechts schließt auch nicht „das Verbot einer ‚Gerichtspraxis‘ (...) mit ein, die über einen

---

<sup>45</sup> s. bspw. BGH NJW 1976, 797, 799.

abstrakten zivilrechtlichen Haftungstatbestand in die unionsweit harmonisierte Regulierung von Kraftfahrzeugen übergreift.“ (S. 131 d. Klageerwiderung). § 1004 Abs. 1 BGB ist eine vollständig nationale autonome Norm, die von Gerichten auch Fahrzeuge betreffen angewendet werden kann. Europarecht kann diese nicht pauschal ausschließen.<sup>46</sup>

Im Übrigen überlagert – unterstellt es gäbe eine dies anordnende Norm – auch materiell das durch die Beklagte geltend gemachte europäische Regulierungsrecht den hier geltend gemachten Ausschnitt des Anwendungsbereiches des § 1004 Abs. 1 BGB nicht.

Der Regelungsbereich der Typengenehmigungsverordnung betrifft Bauarten von Fahrzeugen. Dies widerspricht schon nicht dem Antrag zu 2. a), der eine Reduktionsquote vorsieht. Die Zulässigkeit der Antriebsart ist zudem eine vollständig andere Frage als die sicherheitsrelevante Regulierung von einzelnen Fahrzeugen.

Die Fahrzeugflottenverordnung enthält gerade **keine** Deckelung der Emissionen. Sie sieht keine CO<sub>2</sub>-Reduktion vor und aufgrund ihrer Systematik lässt sie auch gerade die Steigerung von Emissionen zu, da sie nur für die Flotte gilt, aber nicht, wie viele von diesen Fahrzeugen verkauft werden.

Sie kann nicht mehr als ein reines Hilfsinstitut angesehen werden, durch vollständige Ausuferungen ansatzweise unterbunden werden. Sie ist bei weitem kein „sorgsam austariertes System“, das auch nur ansatzweise vertretbare Klimaziele regulieren könnte.

Das war den gesetzgebenden Organen der EU auch klar. Sie hatten sich nach langwierigen Verhandlungen 2019 auf CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte für 2025 und 2030 geeinigt. Bereits zu diesem Zeitpunkt war klar, dass die angestrebten Reduzierungen nicht ausreichen würden, um auf einen Pfad zu gelangen, der mit den Pariser Klimazielen kompatibel ist. Im Zuge des “Fit for 55”-Programms begann die Europäische Kommission daher bereits ein Jahr später mit Planungen für verschärfte Vorgaben, die sie im Juli 2021 vorlegte.<sup>47</sup>

Nach Berechnungen des International Council on Clean Transportation (ICCT) reicht der auch aktuelle Kommissionsvorschlag jedoch nicht annähernd aus, um das Ziel der Europäischen Union zu erreichen, die verkehrsbedingten Emissionen bis 2050 gegenüber dem Niveau von 1990 um 90 Prozent zu senken. Erreicht werden könne lediglich eine Reduzierung um 64 Prozent, bis 2030 würde laut ICCT mit der Umsetzung des Kommissionsvorschlags sogar eine Erhöhung der

---

<sup>46</sup> So bereits Klageschrift, S. 91 m.w.N.

<sup>47</sup> [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0701-0800/711-21.pdf;jsessionid=A44AAC389F1D3FD5A3780ADE879D9E11.1\\_cid374?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0701-0800/711-21.pdf;jsessionid=A44AAC389F1D3FD5A3780ADE879D9E11.1_cid374?_blob=publicationFile&v=1) (11.05.2022).



verkehrsbedingten Emissionen um 4 Prozent gegenüber 1990 einhergehen - anstatt dass der Sektor seinen Beitrag zum Ziel der Europäischen Union leistet, die CO<sub>2</sub>-Emissionen gegenüber 1990 um 55 Prozent zu senken.<sup>48</sup>

Ähnliches gilt für die Fahrzeugflottenregulierung anderer Kernmärkte der Beklagten, im Verhältnis zu den nationalen Klimaschutzziele. <sup>49</sup> Das allgemeine Reduktionsziel der USA für CO<sub>2</sub> (minus 50 bis 52 Prozent CO<sub>2</sub> bis 2030 im Vergleich zu 2005) ist vergleichbar mit dem 55-Prozent-Ziel der Europäischen Union. Damit wird deutlich, dass die Flottenziele für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge in den USA in ihrer aktuellen Ausgestaltung ebenfalls keinen nennenswerten Beitrag zur Erreichung des US-Klimaziels leisten können. Auch für China zeigen Berechnungen des ICCT, dass China mit den Flottengrenzwerten seine Ziele verfehlen wird.<sup>50</sup>

### **Beweis für Vorstehendes: Sachverständigengutachten**

Die Gefahrenquelle, die aus dem Verkehrssektor und der Konzernausrichtung der Beklagten folgt, wird mit Blick auf das Klima also öffentlich-rechtlich nicht annähernd ausreichend reguliert. Unterstellt man also, dass diese Regulierung in Bezug auf den Verkehrssektor tatsächlich abschließend ist, so wäre mit Blick auf den behaupteten Anwendungsvorrang eher die Frage zu stellen ob eine solche zwingende Auslegung nicht hier einer ultra vires-Kontrolle bedürfte, insbesondere da das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG so praktisch ausgehöhlt wird.

### **6. Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit und Verkehrssicherungspflicht (VSP)**

Die Klage beruht, wie bereits angesprochen, auf mehreren Begründungssträngen.

Auf Tatbestandsebene werden drei Rechtsgüter geltend gemacht: Eigentum, Gesundheit und das Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit (REtF). Wegen des einheitlich beantragten Verhaltens zur Beeinträchtigungsbeseitigung ist nur der Verstoß gegen eines der Rechtsgüter notwendig.

Auf der Ebene der Zurechnung im Rahmen des § 1004 Abs. 1 BGB ist entweder eine Störer-Zurechnung der Konzernbestandteile und Emissionen (Scope 1-3) mittels tradierter Wertungskriterien möglich, die „Sachgründe“ wie Veranlassung, Produzentenhaftung etc. umfassen. Unabhängig davon würde eine Zurech-

---

<sup>48</sup> <https://theicct.org/wp-content/uploads/2021/09/fit-for-55-review-eu-sept21-2.pdf> (11.05.2022).

<sup>49</sup> s. zu China <https://theicct.org/china-ev-efforts-mar22/>; zu USA <https://www.govinfo.gov/content/pkg/FR-2021-12-30/pdf/2021-27854.pdf> (~100 g/km in 2026 – höher als EU mit 95 g/km CO<sub>2</sub>).

<sup>50</sup> <https://theicct.org/china-ev-efforts-mar22/>.

nung auch durch den Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht (VSP) ermöglicht, da die Gefahrenquelle von beiden genannten Verhaltensdimensionen (Konzernorganisation, Emissionsort) bestimmt wird. Dies wurde in der Klage ausgeführt. Bei der Begründung der VSP sind in der Abwägung auch allgemeine Belange zu berücksichtigen, da sich diese an den gesamten Verkehr richtet. Beides ist ständige Rechtsprechung des BGH.

Auf der Rechtsfolgenebene kann, bei Bejahung der Verkehrssicherungspflicht, eine Anpassung an diese verlangt werden (s. bereits Klageschrift). Maßstab für verkehrsgerechtes Verhalten ist nach Auffassung des Klägers das NZE AEC-Szenario. Verneint man eine solche Verkehrssicherungspflicht, ist Abhilfe durch geeignetes Verhalten geschuldet, wobei nach verständiger Würdigung ebenfalls nur die Ausrichtung am NZE AEC-Szenario in Betracht kommt.

REtF und VSP unterscheiden sich in Herleitung und Funktion grundlegend, anders als die Beklagte es vorträgt:

Ersteres beruht u.a. auf dem zivilrechtlichen Usurpationsgedanken, ähnlich wie auch APR und ReaG. Die VSP erfasst hier nicht die Sich-Bemächtigung zustehender Freiheit, sondern strebt eine Eindämmung der unmittelbar aus der Emission resultierenden Gefahr an. Das Eigentum kann beeinträchtigt sein und die VSP als Zurechnung dienen, möglich ist aber auch die Verletzung des REtF, womit noch nichts über die Störereigenschaft gesagt ist: Diese kann unabhängig davon über allgemeine Wertungen und/oder über die VSP erfolgen.

Für die Verkehrssicherungspflicht (VSP) gilt zunächst, dass sie sich vollständig aus den vom BGH hierzu aufgestellten Grundsätzen ableitet. Verfassungsrechtliche Erwägungen zur Begründung sind nicht notwendig. Es ist eine genuin privatrechtliche Ableitung.

Soweit die Abwägung mit derjenigen des REtF ähnlich verläuft, so ist dies der Tatsache geschuldet, dass hier tw. ähnliche Abwägungsgesichtspunkte adressiert werden, wenn auch an unterschiedlicher dogmatischer Stelle. Es sind aber nicht die gleichen Argumente in unterschiedlichem Gewand. Bei der Verkehrssicherungspflicht sind so bspw. notwendigerweise weitere öffentlichen Interessen mit zu berücksichtigen, da sie sich an den Rechtsverkehr richtet. Andererseits ist Einfluss auf die Gefahrenquelle zu haben, im Rahmen der VSP begründend, im Rahmen des REtF ein Kriterium der „Bagatellschwelle“ (Einwendung).

Auch das REtF ist keine abwegige Neuschöpfung. Die von der Beklagten dagegen gehaltenen Rahmenrechte des APR und REAG sind im rechtstheoretischen Sinne auch keine absoluten Rechte, da ihr Schutzbereich durch eine individuelle Abwägung bestimmt wird, mithin von relativer Natur ist. Sogar die Intimsphäre des APR ist jedenfalls de facto nicht vollständig absolut, sondern bestimmt sich u.a. mit Rücksicht auf die eigene Festlegung des jeweiligen Rechtssubjekts oder

nach etwaigem objektivem externen Bezug (bspw. eines Tagebuches zu Straftaten, BGH NStZ 1998, 635).

Insoweit wird bei Bedarf in einer Replik weiter ausgeführt. Festzuhalten ist hier nur folgendes:

- Hinsichtlich der VSP ist mit Nachdruck zurückzuweisen, dass bei einer Anwendung dieser durch das erkennende Gericht eine „freie Rechtsschöpfung“ stattfindet, die „die Grenzen der Auslegung überschreiten und gegen die verfassungsrechtliche Bindung der Rechtsprechung an das Gesetz verstoßen“ würde (S. 113 der Klageerwiderung). Das Gericht würde lediglich § 1004 Abs. 1 BGB anwenden und dabei eine Verkehrspflicht definieren, was in der Gerichtspraxis ständig stattfindet und gerade das Wesen von Verkehrssicherungspflichten beschreibt.<sup>51</sup>
- Hinsichtlich des REtF ist herauszustellen, dass mit der Argumentation der Beklagten zum Gesetzesvorbehalt und zur Wesentlichkeitstheorie heute vollständig selbstverständliche privatrechtliche Institute wie Verkehrssicherungspflichten *als solche* oder etwa das APR nicht gäbe.<sup>52</sup>

## 7. Sach- und Substanzbeschädigung

Der Kläger macht verlangt keinen reinen Vermögensschutz, sondern Eigentumschutz (entgegen Klageerwiderung S.135 ff.).

Eine Substanz- bzw. Sachbeschädigung ist eine negative Einwirkung auf die körperliche Integrität der Sache. Die vollständige Zerstörung ist lediglich der obere Grenzfall des Sachbeschädigung.<sup>53</sup>

Insofern ist die negative Veränderung des Bodens durch die anthropogen herbeigeführte Bodenfeuchteabnahme schon eine Sachbeschädigung. Des Baum- oder Getreidepflanzenabsterbens bedarf es nicht mehr, die feststellbare Degradation insbesondere durch Mikorganismusterben genügt. Das Pflanzensterben ist aber, wie dargelegt, eine weitere hinreichende Bedingung für eine Sachbeschädigung, der Aufwuchs ist selbstverständlich Teil des Eigentums.

Das deckt sich auch mit der Rechtsprechung des BGH. Erde, die bei Pflanzen zu Störungen des organischen Wachstums führt, ist eine Sachbeschädigung (BGH NJW 1999, 1028, 1029); es war hier ausdrücklich nicht lediglich das Erfüllungsinteresse an der vertragsgemäßen Lieferung eines sauberen Substrats beeinträchtigt worden (also kein reiner Vermögensschaden). Die Kontamination des Bodens

<sup>51</sup> vgl. hierzu auch: Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil. i. Ersch., S. 429 ff., 434, 436 f.

<sup>52</sup> vgl. hierzu auch Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil. i. Ersch., S. 429 ff., 434, 436 f. sowie bereits Klageschrift, S. 91.

<sup>53</sup> s. MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, BGB § 823 Rn. 263 m.w.N.

mit Öl oder Benzin allein ist eine Sachbeschädigung (BGH, Urteil vom 13-12-1994 - VI ZR 283/93). Hier wird der Boden mit Dürre „kontaminiert“, im Ergebnis führt dies zu einem Absterben wie beim Beibringen von Gift.

Hinsichtlich des Viehbestandes sind die dargelegten „Körperverletzungen“ durch die hohe Temperatur tatbestandsmäßig als Sachbeschädigung zu werten. Zu einer solchen „Sachbeschädigung“ eines Tieres gehört bereits das Ingangsetzen einer physiologischen Kausalkette, die vom Eigentümer nicht erwünscht ist (vgl. BGH NJW 1976, 2130, 2131). Es ist beweisbar, dass die konstant höhere Durchschnittstemperatur wie dargelegt und die zusätzlichen Hitze- und Dürreextreme zu „Körperverletzungen“ bei den Tieren führen werden.

### **Beweis: Sachverständigengutachten**

#### **8. Zurechnung von Scope 3 Emissionen**

Die Beklagte zweifelt die Störerverantwortlichkeit für Scope 3-Emissionen aufgrund eines „Dazwischentreten eigenverantwortlich handelnder Dritter“ an.

Dieser Grundsatz grenzt einen adäquaten Kausalzusammenhang aber nur ein, wenn die Verursachungsbeiträge „in völlig unsachgemäßer und ungewöhnlicher Weise vorgenommen“ werden und der objektive Beobachter mit dem Drittverhalten „normalerweise [nicht] hätte rechnen können“.<sup>54</sup>

Die hier zugrunde gelegte Nutzung von Pkw und leichten Nfz und der damit verbundene CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Beklagten ist aber gerade das, was ein objektiver Beobachter erwartet, es ist eben die bestimmungsmäßige Nutzung.<sup>55</sup> Würde man hier die objektive Zurechnung unterbrochen sehen, so würde man auch die bereits in der Klageschrift angesprochene deliktische Produzentenhaftung insgesamt negieren, die gerade bei der bestimmungsgemäßen Nutzung ansetzt.<sup>56</sup>

Die in der Klageschrift angeführten Zurechnungsgründe – dass es gerade das Entlassen des Fahrzeuges in den Verkehr ist, dass die Gefahrenquelle „scharf“ stellt, der Einfluss durch das mögliche Fahrzeugdesign, die Profitziehung hieraus und auch die gebotene gesamtgesellschaftliche Anstrengung – die die Beklagte offenbar auch prozessual eingesteht – sind wertende Gründe, die hinzukommen.

Pflichtverletzungen beruhend auf der Verkehrssicherungspflicht kommen hinzu.

Speziell ist die Produktbeobachtungspflicht verletzt, die die Beklagte dazu anhält, nach Inverkehrbringen selbstständig und aktiv Informationen über mögliche Risiken des Produkts einzuholen, sie darf dabei sogar nicht erst auf Erkenntnisse der

---

<sup>54</sup> Zitat: Schirmer, a.a.O., zit. nach BGHZ 3, 261 Leitsatz II und 269

<sup>55</sup> vgl. Schirmer, a.a.O. S. 221

<sup>56</sup> vgl. hierzu auch Schirmer a.a.O., s. auch Klageschrift, S. 92 f.

Wissenschaft warten, sondern muss aufgrund ihrer besonderen Sachnähe organisatorische Vorkehrungen für eigene Gefahrerforschung treffen. Die Gefahr müsse nach dem Zeitpunkt des Erkennenmüssens schnellstmöglich abgestellt werden, wenn ein Alternativdesign möglich ist,<sup>57</sup> das die Beklagte hier selbst mit Elektrofahrzeugen präsentiert.

Der weiteren Auseinandersetzung in der Sache sowie ggf. einem richterlichen Hinweis zur Abschichtung des Streitstandes sehen wir entgegen.

Qualifiziert elektronisch signiert:

Dr. Roda Verheyen  
Rechtsanwältin

John Peters  
Rechtsanwalt

---

<sup>57</sup> s. zu dem Komplex der Produktbeobachtungspflichten ausführlich Schirmer, a.a.O., S. 249 ff. sowie Klageschrift, S. 92 f.